

DP

DEUTSCHE POLIZEI

01/25

Das Magazin
der Gewerkschaft
der Polizei



Straßenverkehr
**Sicherheit:
wichtiger
denn je!**

STEHT HINTER DIR



Für alle Polizeibeschäftigten sind wir die Rückendeckung.

Auch für Dich!

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) setzt sich als weltweit größte Interessenvertretung der Polizei nicht nur für Deine beruflichen Belange ein. Sie hat auch zusammen mit der SIGNAL IDUNA Gruppe das Gemeinschaftsunternehmen PVAG, die Polizeiversicherungs-AG, gegründet. Diese einmalige Kombination schützt Dich in allen Bereichen Deines Berufs – egal ob in Uniform oder privat.

Profiberatung in Deiner Nähe

PVAG Polizeiversicherungs-AG

Joseph-Scherer-Straße 3
44139 Dortmund

Telefon 0231 135-2551
polizei-info@pvag.de
www.pvag.de



Kontaktdaten scannen!

PVAG
Die Polizeiversicherung

DAS GEMEINSCHAFTSUNTERNEHMEN VON



Gewerkschaft
der Polizei

SIGNAL IDUNA 

Inhalt

01

Titel

Bundesfachausschuss



- 2 Klare Zielsetzung
- 4 Mehr Tempo – weniger Limit...
- 7 Drogentests – Cannabis im Straßenverkehr
- 9 Sicherheit: wichtiger denn je!
- 10 Für mehr Rücksicht und Respekt
- 11 Fragestellungen und Perspektiven

Innenleben

- 15 Polizei im Suizidpräventionsgesetz besonders berücksichtigen!
- 16 Für eine stärkere Stimme der Polizeibeschäftigten Europas

GdP-Delegation bei Europol



- 18 Starker Partner für Sicherheit in Europa
- 20 In Gedenken
- 22 Premiere
- 24 Konsequenter Einsatz für stärkeren Verfassungsschutz
- 26 Informationen, Ideen, Erkenntnisse
- 28 Polizeiberuf benötigt kulturelles Bewusstsein
- 29 Nachwuchs dringend gesucht
- 30 Vielfältiges Themenspektrum
- 32 Politik muss ihrem Schutzauftrag gerecht werden
- 33 Unser Selbstverständnis
- 34 Spitze in neuem Format

Hingeschaut

Bundestagspolizeigesetz



- 35 Parlament vor antidemokratischen Kräften schützen
- 37 Besuch bei der Bundestagspolizei
- 38 Zeit für eine neue Challenge!
- 38 Zum Straftatenkatalog des § 100a Abs. 2 StPO
- 39 Routinepolizeikontrolle – Obacht beim Strafantrag
- 40 **Impressum**

**Die GdP
wünscht allen
Kolleginnen und Kollegen
ein gutes und
sicheres Jahr 2025!**



+++ Kurz vor Redaktionsschluss +++

Am 14. Januar 2025 verkündet das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe sein Urteil über die Verfassungsbeschwerde der Deutschen Fußballliga (DFL) zur Kostenbeteiligung bei Hochrisikospielen (bitte siehe: DP 6/24).

Ende April 2024 war die GdP als „sachkundige Dritte“ bei der mündlichen Verhandlung des Ersten Senats geladen. GdP-Bundesvorsitzender Jochen Kopelke hatte in seiner Stellungnahme zum Fußballgeschehen aus polizeilicher Sicht auf die steigende Zahl von Gewalttaten, die zunehmende Belastung der Einsatzkräfte und immer höhere Kosten der polizeilichen Fußballeinsätze hingewiesen.

Die GdP, erklärte Kopelke, fordert von den Vereinen, „dass sie ihre Präventionsarbeit zur Verhinderung von Gewalt, Hass und Hetze in den Stadien deutlich ausbauen“.

Auch Mitte Januar wird der GdP-Chef wieder in Karlsruhe sein. Über das Urteil werden wir auf den GdP-Kanälen berichten.



BUNDESFACHAUSSCHUSS VERKEHR

Klare Zielsetzung

DP-Autor Ringo Drews ist Vorsitzender des Bundesfachausschusses Verkehr der Gewerkschaft der Polizei (GdP). Nach einem Jahr Ausschussarbeit zieht er eine erste Bilanz.

Ringo Drews



In Paragraph 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) steht geschrieben, dass die Teilnahme am Straßenverkehr ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht erfordert. Somit regelt und lenkt die StVO den öffentlichen Verkehr. Dabei ist das oberste Ziel die Verkehrssicherheit. Die „Vision Zero“ ist hierbei Grundlage aller verkehrlicher Maßnahmen, heißt es in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO zu Paragraph 1).

Das Ziel der Vision Zero ist die Reduzierung von Verkehrsunfalltoten und schweren Personenschäden auf eine Zahl nahe null. Auch wenn es schwierig zu sein scheint, dieses Ziel zu erreichen, wird damit der einzig ethisch richtige Weg beschritten – schließlich sagt das Grundgesetz in Artikel 2 (2) S. 1: „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.“ Vornehmlich vor dem Hintergrund, dass das Leben nicht verhandelbar ist und Menschen nun einmal Fehler machen – zwei Grundmaximen der Vision Zero.

Die „Verkehrssicherheitsarbeit“ beinhaltet Maßnahmen, Aktivitäten und Initiativen, die darauf abzielen, die Sicherheit im Straßenverkehr zu erhöhen. Dazu zählen etwa

die Aufklärung und Prävention, die Verkehrsinfrastruktur und -gestaltung, aber auch die Verkehrsüberwachung und -kontrolle.

Welche Aktivitäten entfaltet die GdP?

Die GdP setzt sich für eine umfassende Verkehrssicherheitsarbeit ein. Das ist eine der polizeilichen Kernaufgaben. So gilt es, die Unfallzahlen und -folgen konsequent durch eine professionelle Verkehrsunfallaufnahme und Ursachenanalyse zu reduzieren. Die Verkehrsunfallprävention und die konsequente Sanktionierung von Verkehrsverstößen genießen im Rahmen der Verkehrssicherheitsarbeit ebenso einen hohen Stellenwert. Um der Bedeutung dieser Thematik noch mehr Gewicht zu verleihen, hat sich im Januar 2024 der GdP-Bundesfachausschuss (BFA) Verkehr konstituiert.

In diesem mit Vertreterinnen und Vertretern aus allen Landesbezirken der GdP und dem Bezirk Bundespolizei/Zoll besetzten Gremium vereint sich hohe fachliche Kompetenz auf dem Gebiet der Verkehrswissenschaften. Als Vorsitzender wurde der Autor selbst und als stellvertretende Vorsitzende

Sabrina Müller-Hennig aus Hamburg gewählt. Der Saarländer Sebastian Lux hat das Amt des Schriftführers übernommen.

Der BFA Verkehr erarbeitet Positionen, Forderungen und Beschlüsse innerhalb der GdP. Adressat ist der Bundesvorstand. So bezieht das Gremium zum Beispiel im Rahmen von Verbändebeteiligungen Stellung, wenn es um geplante Gesetzesvorhaben oder -änderungen geht. Für das vergangene Jahr seien hier der Gesetzentwurf der Ampel-Koalition zum THC-Grenzwert im Straßenverkehr, die Novellierung der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) und der Referentenentwurf für eine Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung zu Großraum- und Schwertransporten beispielhaft erwähnt.

Positionspapier in Arbeit

Derzeit erarbeitet der BFA ein umfassendes verkehrspolitisches Positionspapier. Themen wie die zu erwartende steigende Teilnahme an Elektromobilität und der zunehmende Großraum- und Schwerlasttransport auf deutschen Straßen werden das Gremium beschäftigen. Eine große Her-



ausforderung stellt sich angesichts der Frage dar, wie künftig mit automotiver IT umgegangen werden soll. Hier bestehen Schnittmengen zum autonomen Fahren. Auch diese Vision ist in nicht mehr allzu großer Ferne.

Aufmerksamkeit und Wertschätzung

Ein Ziel des Gremiums ist es, sich intensiv und proaktiv mit den vielfältigen Thematiken rund um die Verkehrssicherheit auseinanderzusetzen. Es sollen Grundlagen geschaffen werden, sodass sich der Bundesvorstand jederzeit zu verkehrsspezifischen Themen positionieren kann. Weiterhin wird seitens des Gremiums die Notwendigkeit gesehen, verkehrsrechtliche Themen verstärkt in die Öffentlichkeit zu tragen, um mehr Aufmerksamkeit zu generieren. In Fachkreisen wird sich zwar mit Engagement und Expertise ausgetauscht. Allerdings ist sich das Gremium einig, dass das Thema und die Direktion Verkehr im gesamtpolizeilichen Kontext sowie im innerbehördlichen Stellenwert seitens operativer Kräfte und Führungsverantwortlichen oft nicht die notwendige Wertschätzung erfährt.

Der BFA wird sich dafür einsetzen, dass es eine verstärkte gewerkschaftliche Verzahnung und eine Beteiligung auf Kongressen geben wird. Die GdP muss auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit als mitgliederstärkste Polizeigewerkschaft Deutschlands in der Außendarstellung sichtbar werden.

Vor Ort beim VGT

Eine Möglichkeit wird in der gewerkschaftlichen Mitwirkung an Fachveranstaltungen gesehen. Gewerkschaftliche Delegationen haben bereits in der Vergangenheit die GdP beim Deutschen Verkehrsgerichtstag (VGT), der europaweit größten interdisziplinären Verkehrstagung, vertreten. Die Mitglieder des BFA werden künftig an den Tagungen in Goslar teilnehmen, die Positionen der GdP vorbereiten und mit ihrer Fachexpertise vertreten. Für die Zukunft ist es angedacht, Mitgliedersitze der Vorstandsausschüsse des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR) mit Vertreterinnen und Vertretern des BFA zu besetzen, insbesondere vor dem Hintergrund eines sich anbahnenden Generationswechsels. Damit werden zum einen der BFA als Gremium in seiner Bedeutung selbst und zum anderen die Positionen der GdP gestärkt.

Sprachrohr der Basis

Im Ergebnis ist man nur gemeinsam stark. Das Gremium sieht sich als ein Sprachrohr der Basis. Ideen und Vorschläge können jederzeit an den BFA Verkehr herangetragen werden. Wenn alle an einem Strang ziehen, kann die GdP auf dem Gebiet der Verkehrssicherheitsarbeit viel erreichen. ■



**DP-Autor
Ringo
Drews**

privat

begann im Jahr 2000 sein Polizeistudium in der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern (M-V). Nach längerer Zeit im Einzeldienst und nach über vier Jahren im Innenministerium MV in verschiedenen Tätigkeiten ist er seit 2015 als Dozent an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege (FHöVPR) M-V auf dem Gebiet des Verkehrsrechts in der Aus- und Fortbildung sowie des Studiums tätig. Im Januar 2024 übernahm er das Amt des Vorsitzenden im GdP-BFA Verkehr.

ARBEITSPLATZ AUTOBAHN

Mehr Tempo – weniger Limit...

Auch vier Jahre nach dem tragischen Verkehrsunfall, bei dem zwei Polizeibeamte aus Bayern auf der Autobahn 6 bei Amberg im Zuge der Absicherung einer Unfallstelle von einem Pkw erfasst und getötet worden sind, gibt es kaum spürbare Verbesserungen der Arbeitsbedingungen für Einsatzkräfte auf der Autobahn – noch nicht einmal ein Tempolimit. Warum eine generelle Geschwindigkeitsbeschränkung auf Autobahnen Einsatzkräfte schützen kann und weshalb eine mögliche Einführung trotzdem nur bedingt für mehr Sicherheit sorgt, erklärt DP-Autor Yannick Porepp.

Yannick Porepp



2022: DP-Autor Yannick Porepp (l.) mit dem Verkehrsminister Volker Wissing bei der Vorstellung der „Runter vom Gas“-Aktion des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) und des Deutschen Verkehrssicherheitsrats (DVR).



DP-Autor Yannick Porepp beim Ausladen von Klappwarnbaken.

Ausstattung ist nicht alles

Polizei ist bekanntlich Ländersache. Obwohl Baulasträger der Bund ist, sind für verkehrspolizeiliche Maßnahmen auf Autobahnen die Polizeien der Länder zuständig. Das bedeutet: 16 Landespolizeien und 16 verschiedene Ausstattungen. Einsatzkräften stehen für einen gleichgearteten Einsatz auf der Autobahn ganz andere oder viel weniger Absicherungsmittel zur Verfügung als andernorts. Während in einigen Bundesländern etwa Klappwarnbaken zum Einsatz kommen, setzen andere nach wie vor auf bewährte Leuchtmittel – ohne Bake.

Jedoch kann generell von einer Verbesserung der Ausstattung gesprochen werden. So stehen der Polizei heute moderne und eine größere Anzahl an Absicherungsmitteln zur Verfügung. Ein gewichtiges Problem besteht jedoch weiterhin: Diese allein stellen in aller Regel kein ausreichendes Mittel der Vorwarnung dar. Sie werden zumeist erst an der Einsatzstelle aufgebaut und wahrgenommen – und damit häufig zu spät.

Kaum rechtzeitige Vorwarnung vor Gefahren- und Einsatzstellen

Neben den seit Jahrzehnten bewährten Rundfunkdurchsagen stellen vornehmlich Verkehrsbeeinflussungsanlagen geeignete Mittel der Vorwarnung dar. Diese können rechtzeitig auf eine Einsatz- oder Gefahrenstelle hinweisen.

Verkehrsbeeinflussungsanlagen ermöglichen unter anderem die Anzeige von Geschwindigkeitsbegrenzungen und die Sperrung von Fahrstreifen durch digitale Verkehrszeichen über der Fahrbahn. Weniger als 15 Prozent der Autobahnstrecken sind derzeit mit diesen Anlagen ausgestattet. Immerhin: Beim Ausbau dieser Anlagen gibt es einen leichten Anstieg. 2015 waren es beispielsweise noch unter neun Prozent.

Wenngleich in diesem Kontext nicht sicher gesagt werden kann, ob der eingangs erwähnte Verkehrsunfall durch eine rechtzeitige Vorwarnung hätte verhindert werden können, so kann durch Verkehrsbeeinflussungsanlagen jedenfalls die an der Einsatzstelle gefahrene Geschwindigkeit reduziert werden. Geringere Fahrgeschwindigkeiten bedeuten dabei längere Reaktionszeiten und damit grundsätzlich mehr Sicherheit für die Einsatzkräfte.

Als weiteres Mittel der Vorwarnung kommt die sogenannte Car2X-Technologie in Betracht.

Mit der „Car2X-Technologie“ ist es möglich, vor Einsatz- oder Gefahrenstellen zu warnen. Andere Fahrzeuge (etwa Streifenwagen oder Pannenfahrzeuge) oder die Verkehrsinfrastruktur (unter anderem Ampeln oder Verkehrszeichen) senden über WLAN ein Warnsignal aus. Im Fahrzeugdisplay wird dann ein entsprechender Hinweis angezeigt, darunter:

- ▶ Unfall voraus
- ▶ Baustelle voraus
- ▶ Einsatzfahrzeug voraus
- ▶ Achtung: Falschfahrer
- ▶ Hindernis auf der Straße
- ▶ Stau

Derzeit wird die Technik bei Weitem noch nicht in allen Neufahrzeugen verbaut. Es

zeichnet sich jedoch ein deutlicher Trend ab, immer mehr Neufahrzeuge mit der Technik auszustatten.



Der Vorteil: Im Gegensatz zum flächendeckenden Ausbau von Verkehrsbeeinflussungsanlagen kann die Technik vergleichsweise zügig eingeführt werden und schon kurz- bis mittelfristig für einen Sicherheitszugewinn an Einsatzstellen sorgen.

Der Nachteil: Während die bei Verkehrsbeeinflussungsanlagen angezeigten Verkehrszeichen für alle bindend sind, entfalten die im Fahrzeugdisplay angezeigten Hinweise keine Bindungswirkung. Es steht demnach jedem frei, den eingeblendeten Hinweisen Beachtung zu schenken.

Tempolimit allein nicht ausreichend

Geringere Fahrgeschwindigkeiten könnten mehr Sicherheit für Einsatzkräfte bedeuten. Demnach würde die Einführung eines generellen Tempolimits einen Zugewinn für die Arbeitssicherheit an Einsatzstellen darstellen. Neben weiteren positiven Aspekten ist zu erwarten, dass vornehmlich die Zahl von Verkehrsunfällen sinken würde. Im Rückschluss würde dies zu weniger Einsätzen auf der Autobahn führen, bei denen sich Einsatzkräfte im Verkehr aufhalten müssten. Eine Einführung wäre sogar kurzfristig durch Gesetzesänderungen möglich und würde Einsatzkräften schon in kurzer Zeit zugutekommen. Zu beachten ist jedoch, dass ein Tempolimit nur begrenzt dazu beiträgt, dass Einsatzkräfte sicherer agieren können. Warum? Weil die im Zuge der Einführung eines Tempolimits festgelegte zulässige Höchstgeschwindigkeit für ein sicheres Arbeiten auf Autobahnen immer noch zu hoch ist. Zusätzliche Geschwindigkeitsbegrenzungen auf 60 km/h, besser auf 40 km/h wären weiterhin erforderlich. Hinzu kommt, dass viele Fahrzeugarten, wie Lkw über 3,5

Tonnen, von einem generellen Tempolimit nicht betroffen sind, weil für diese zwar geringere, aber für ein sicheres Arbeiten immer noch zu hohe zulässige Höchstgeschwindigkeiten gelten.

Das Autobahnnetz in Deutschland umfasst eine Länge von rund 26.000 Kilometern (km) Richtungsfahrbahnen. Etwa 30 Prozent der Fahrbahnen haben dabei drei oder sogar mehr Fahrstreifen. Ferner gibt es eine Vielzahl autobahnähnlich ausgebauter, mehrstreifiger Bundes- und Landesstraßen. Etwa ein Viertel des Autobahnnetzes hat ein dauerhaftes „Tempolimit“ von 130 Kilometer pro Stunde (km/h) oder weniger. Auf den übrigen rund 20.000 Autobahnkilometern hingegen sind keine dauerhaften Geschwindigkeitsbegrenzungen geregelt.

Fehlende Statistik

Jeder Fall, bei dem Einsatzkräfte im Straßenverkehr verletzt oder sogar getötet werden, ist einer zu viel. Rückblickend auf den Fall unserer Kollegin vom Autobahnrevier Neumünster aus August 2020 – nur vier Monate vor dem tödlichen Verkehrsunfall auf der A6 bei Amberg – sind ihr und uns die tragischen Folgen glücklicherweise erspart geblieben. Ihr und uns sind tragische Folgen glücklicherweise erspart geblieben. Sie konnte sich in einer identischen Situation im Zuge der Unfallaufnahme auf der A7 bei Bad Bramstedt noch mit einem Sprung vor dem auf sie zu schleudernden Fahrzeug und damit vor dem Tod retten. Die DP hatte hierüber in der Januarausgabe 2021 berichtet. Und obwohl das mediale und politische Interesse zu diesem Zeitpunkt groß war, konnte man beobachten, wie dieses, insbesondere seitens der Politik, rasch abgenommen hatte. Ehrliche Betroffenheit war vorhanden, Lösungen rückten schnell in den Hintergrund. Eine statistische Erfassung etwaiger Fälle erfolgt im Übrigen bis heute nicht.

Das heißt: Bis heute ist unbekannt, wie oft es auf Autobahnen zu Personen- oder Sachschäden aufseiten der Polizei kommt. Doch

bedeutet keine Lage auch, dass wir gar kein Problem haben? Ganz im Gegenteil: Eine eigene aktuelle Untersuchung vom dreistreifig ausgebauten Bereich der A7 in Schleswig-Holstein auf einer Länge von etwa 120 km Richtungsfahrbahnen ergab, dass es sich bei Zusammenstößen mit Einsatzmitteln jedenfalls nicht um Einzelfälle handelt. So kam es im angesprochenen Jahr 2020 im untersuchten Bereich zu insgesamt zehn Fällen, bei denen ein oder mehrere Warnleuchten, Klappwarnbänke, Faltleitkegel oder Einsatzfahrzeuge im Zuge verkehrspolizeilicher Maßnahmen durch eine Kollision mit dem fließenden Verkehr beschädigt oder zerstört wurden. Fast ein Mal im Monat hätte es also auch zur Kollision mit Polizeibeamten kommen können, welche die Absicherungsmittel gerade aufstellen, sie in den Kofferraum räumen oder sich gerade zum Streifenwagen begeben. Es ist davon auszugehen, dass die Lage aufgrund des identischen Ausbauszustandes auch auf anderen Autobahnen in Deutschland ähnlich ist. Das begründet die Besorgnis, dass Einsatzkräfte nach wie vor bei ihrer Arbeit auf Autobahnen in Gefahr sind und es nur eine Frage der Zeit ist, bis es wieder zu Zusammenstößen – auch mit schweren Folgen – kommen wird.

Nicht einmal ein Tempolimit

Die Verkehrssicherheitskampagne „Runter vom Gas“ des Bundesverkehrsministeriums und des Deutschen Verkehrssicherheitsrates hatte sich 2022 der Thematik „Einsatzkräfte schützen“ angenommen und auf die Gefahren bei Einsätzen auf Autobahnen hingewiesen. Im Zuge der Veröffentlichung nahm unter anderem auch Bundesverkehrsminister Volker Wissing an der Vorstellung der Kampagne in Berlin teil. Dieser stellte fest, dass Einsatzkräfte bei ihrer Arbeit täglich selbst einem erhöhten Unfallrisiko ausgesetzt sind. „Wir wollen ihre Arbeit sicherer machen“. Unstrittig, ein gutes und zu befürwortendes Ziel. Insbesondere für die Sicherheit von Polizeibeamten wurde bislang jedoch seitens des Verkehrsministeriums nichts getan. Auf die damalige Frage, ob man konsequenterweise auch über allgemeine Tempolimits auf Autobahnen nachdenken müsse, um dort die Verkehrssicherheit zu erhöhen, antwortete



Verkehrsbeeinflussungsanlage

der Politiker: „Mit dem Schutz von Hilfskräften hat das unmittelbar nichts zu tun. Wenn wir beispielsweise ein Tempolimit von 130 auf Autobahnen hätten, wäre es trotzdem vollkommen unangebracht, in einer Gefahrensituation mit 130 an Hilfskräften vorbeizufahren. Die Geschwindigkeitsbegrenzungen an vielen Baustellen liegen deutlich darunter, auch um die dort Arbeitenden zu schützen.“ Und auch nach seinem FDP-Austritt Ende 2024 bleibt Wissing bei seiner ablehnenden Position.

Es ist also nicht zu erwarten, dass kurzfristig ein Tempolimit eingeführt wird. Ehrlicherweise muss man einräumen, dass dieses auch nur einen anteiligen Zugewinn an Sicherheit liefern kann. Zusätzlich bedarf es vorrangig geeigneter Mittel der Vorwarnung. Die GdP setzt sich neben der Forderung nach einem generellen Tempolimit auf Autobahnen daher weiterhin für den weiteren Ausbau von Verkehrsbeeinflussungsanlagen ein, um dort ein möglichst sicheres Arbeiten zu ermöglichen. Der „Arbeitsplatz Autobahn“ bleibt weiterhin gefährlich. ■



DP-Autor
Yannick
Porepp

privat

ist 34 Jahre alt und kommt aus Neumünster. Der Polizeioberkommissar und stellvertretender Dienstgruppenleiter verrichtet seinen Dienst im Autobahn- und Bezirksrevier Mitte in Neumünster. Als GdP-Mitglied engagiert er sich im GdP-Bundesfachausschuss Verkehr.



PRAXISEXPERTISE

Drogentests – Cannabis im Straßenverkehr

„Ey, darf ich jetzt wirklich einfach hier kiffen“? Diesen und vergleichbare Sätze hörte man zur Genüge, etwa auf den Kölner Ringen am 1. April 2024. Ab dem 22. August 2024 wurde zusätzlich der THC-Grenzwert von 1 Nanogramm pro Milliliter (ng/ml) auf 3,5 ng/ml Blutserum erhöht. Der Nordrhein-Westfale Sebastian Bernsdorf und Ringo Drews aus Mecklenburg-Vorpommern (MV), beide GdP-Vertreter des Bundesfachausschusses (BFA) Verkehr, mit einem ersten Resümee zur Novellierung des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und den Auswirkungen auf den Straßenverkehr.

Sebastian Bernsdorf und Ringo Drews

Unterschätzte Wirkung

Die Polizei in NRW stellt mittlerweile jährlich rund 50 Prozent mehr Fahrten nach Drogenkonsum als nach Alkoholkonsum fest. 30 Prozent mehr Unfälle mit Drogenkonsum wurden 2023 im Vergleich zum Vorjahr polizeilich bekannt. 881 Unfälle in absoluten Zahlen. Und was ist mit der „Vision Zero“?

Kolleginnen und Kollegen schildern bemerkenswerte Eindrücke: Insbesondere Jugendliche unterschätzen oder verkennen die Gefahren, Wirkungen und Folgen des Cannabiskonsums – vornehmlich im Bereich des Straßenverkehrs.

Eine aktuelle Umfrage (Oktober 2024) des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR), der größte verkehrspolitische Dachverband hierzulande, verdeutlicht die Ein-

drücke aus der Praxis: 50 Prozent der 18- bis 24-Jährigen wissen nicht, dass während der Probezeit und unter 21 Jahren ein absolutes Konsumverbot gilt. Besonders alarmierend: Rund 60 Prozent der Altersgruppe kennt nicht die empfohlene Wartezeit zwischen Cannabis-Konsum und der Teilnahme am Straßenverkehr. Daraus ergeben sich 3,7 Millionen potenziell gefährdete Unfallopfer. Tendenz? Steigend! Rund 40 Prozent der jungen Befragten möchten aufgrund der Legalisierung häufiger Cannabis konsumieren.

Der Verkehrssicherheit abträglich

Hinsichtlich steigender Fallzahlen gibt es ähnliche Tendenzen auch in anderen Bun-

desländern. Aber worin liegen die Ursachen? Ein Beispiel: Es wurde viel Zeit in die Ausbildung sogenannter Drogenkenner im Verkehr gesteckt. Hierzu wurde in Mecklenburg-Vorpommern das Fortbildungskonzept mit dem Ziel umgestellt, den neuen Anforderungen im Kontext des Erkennens rauchmittelbedingter Fahrten im Straßenverkehr gerecht zu werden. Das reicht von allgemeinen Schulungen zur Erkennung von Drogenfahrten bis zu speziell ausgebildeten SFT-Beamtinnen und -beamten (Standardisierte Fahrtüchtigkeitstests). Ebenso ist es auch dem Engagement vieler Kolleginnen und Kollegen zu verdanken, dass der Kontrolldruck weiter hochgehalten wird – trotz aller Einsparmaßnahmen und zusätzlicher Aufgaben. Inwiefern sich die Fallzahlen aufgrund der Legalisierung von Tetrahydrocannabinol (THC) weiter erhöhen werden, wird sich zeigen. Erwartbar ist, dass die Legalisierung höchstwahrscheinlich zum Nachteil der Verkehrssicherheit ausschlägt und dem Ziel der Vision Zero, also künftig keine Getöteten und Schwerverletzten im Straßenverkehr, abträglich sein wird.

Zweifel bestehen

Das Aufrechterhalten beziehungsweise Sicherstellen eines möglichst hohen Niveaus an Verkehrssicherheit muss aus GdP-Sicht und von allen Entscheidungsträgern unmittelbar und zwingend unterstütztes Kriterium sein. Mit der Novellierung des Straßenverkehrsgesetzes ist dies aus politischer Sicht jedoch nicht erkennbar. Die Erhöhung des THC-Grenzwertes ist in keiner Weise mit dem Ziel der „Vision Zero“ vereinbar. Im Gegenteil: Es sollte ein „NULL-Toleranz“-Grenzwert gelten, denn bereits geringste Mengen an THC im Blut stehen aus Sicht der Autoren der „Vision Zero“ entgegen. Es wird aber anerkannt, dass eine Wirkung im Sinne des § 24c StVG nach aktueller Rechtsprechung erst ab einem analytischen Grenzwert von 1 Nanogramm pro Milliliter (ng/ml) THC im Blutserum vorliegt.

Bei dem Wert von 3,5 ng/ml handelt es sich nach Ansicht einer vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) angehörten, interdisziplinären Expertengruppe um einen konservativen Ansatz, der vom Risiko vergleichbar sei mit einer Blutalkoholkonzentration (BAK) von 0,2 Promille. Dieser Wert ist allerdings anzuzweifeln, da die Grenzwertkommission in einer früheren

Veröffentlichung 2022 nach ausführlicher Prüfung bereits festgelegt hatte, dass es in der Gesamtschau wissenschaftlicher Erkenntnisse für Tetrahydrocannabinol (THC) keine Möglichkeit gebe, hinsichtlich einer der BAK von 0,5 Promille vergleichbaren THC-Konzentration zu einer eindeutigen Antwort zu kommen. Zudem verläuft im Gegensatz zu Alkohol der Abbau von Cannabis nicht linear und variiert stark anhand der – unbekannt – Wirkstoffkonzentration von Cannabis im Blut. Ein deutliches Signal in der Abstimmung der Expertengruppe wurde darin deutlich, dass der Vertreter und Vorsitzende der Arbeitsgruppe Verkehrspolizeiliche Angelegenheiten stellvertretend für die Polizeien der Länder und des Bundes die Erhöhung des Grenzwertes aufgrund der zu erwartenden negativen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit abgelehnt hatte.

Lücke bei Gefahrguttransporten

Durch die Einführung eines THC-Grenzwertes wird potenziellen Konsumenten das Gefühl vermittelt, dass ein gelegentlicher „Joint“ nicht so gravierend sei. Insbesondere für diese Gelegenheitskiffer können die Folgen jedoch fatal sein. Während der Gewöhnungseffekt bei Dauerkonsumenten verursachen kann, dass ein teils erheblicher Rückgang körperlicher Ausfallerscheinungen auftritt, beziehungsweise kaum wahrnehmbar ist und die Fahrzeugführenden damit öfter im Bereich der Ordnungswidrigkeiten liegen, werden diejenigen, die unregelmäßig THC konsumieren, eher mit Ausfallerscheinungen auffallen und unter Umständen schnell im Bereich einer Straftat liegen. Die daraus resultierenden möglichen Folgen für die Verkehrssicherheit sind bis jetzt nicht absehbar.

Der „NULL-Toleranz“-Grenzwert für Fahranfängerinnen und Fahranfänger ist richtig – doch was ist mit dem Schwerlastverkehr, Gefahrguttransporten und dem Fahrpersonal? Zu den „Berufskraftfahrenden“ sei erwähnt, dass diese grundsätzlich dem gesetzlichen 3,5 ng/ml THC-Grenzwert unterliegen. Für die Fahrzeugführenden, die Fahrgäste im Sinne der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) befördern, war der durch die Grenzwertkommission festgelegte 1,0 ng/ml THC-Grenzwert bereits vor der Novellierung des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) anerkannt. Warum aber der Gesetzgeber die GGVSEB (Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern) nicht angepasst hat, bleibt offen. Insbesondere diese Gruppe trägt mit dem Transport von Gefahrgütern eine hohe Verantwortung. Es ist unverantwortlich und nicht nachvoll-

ziehbar, dass bei diesen der „NULL-Toleranz“-Grenzwert des § 24c StVG nicht gilt. Überhaupt erschließt sich nicht, warum der Gesetzgeber, vornehmlich vor dem Hintergrund der Zielsetzung der „Vision Zero“, sich durch die Anhebung des THC-Grenzwertes dem Alkohol genähert hat – und nicht den umgekehrten Weg beschritten hat.

Unsicherheiten

In der Praxis werden bundesweit in der Regel Speichel- und Urintests als Vortestverfahren zur Verdachtserhärtung oder Entlastung angeboten. Vertreter verschiedener Bundesländer berichteten auf der letzten Herbstsitzung des GdP-Bundesfachausschusses „Verkehr“ im vergangenen Jahr, dass aufgrund der Haushaltslage auf valide Vortests verzichtet und rein nach körperlichen Auffälligkeiten eine Blutuntersuchung angeordnet werden muss. Das kann und darf nicht sein! Auch wenn eine Verdachtsgewinnung grundsätzlich über eine Befragung, körperliche Auffälligkeiten sowie einfache körperliche Tests erfolgen sollte und es sicherlich nicht zwangsläufig eines Vortests bedarf, gibt dieser den Kolleginnen und Kollegen jedoch eine gewisse Rechtssicherheit, der vergleichbar mit dem Alkoholvortest ist.

Die Speichel- und Urintests reagieren entsprechend dem analytischen gesetzlichen Grenzwert. Seit der Erhöhung des THC-Wertes auf 3,5 ng/ml Blutserum wird allerdings vergeblich auf eine Anpassung der Vortestverfahren gewartet. So ist nicht ausgeschlossen, dass sich bei einer Vielzahl von zuvor im Rahmen einer Kontrolle festgestellten positiven Vortests im Nachhinein herausstellt, dass der analytische Grenzwert von 3,5 ng/ml im Blutserum nicht erreicht wurde.

Die Einschränkungen in die Bewegungsfreiheit, einhergehend mit körperlichen Eingriffen der Blutprobenentnahme, gegebenenfalls das Abschleppen des Kraftfahrzeugs aus dem öffentlichen Verkehrsraum aufgrund des Verdachts der Drogenfahrt – Diese umfangreichen Konsequenzen enden nach mehreren Wochen mit einer Einstellung des Verfahrens nach Paragraph 24a StVG.

Dadurch entstehen in der Praxis teils große Unsicherheiten. Es bestehen Bedenken, unter Umständen eine Körperverletzung im Amt zu begehen, sollte im Nachhinein festgestellt werden, dass das Blutergebnis negativ ausfällt beziehungsweise unterhalb des gesetzlichen Grenzwertes liegt. Dies jedoch ist unbegründet, da für die Rechtmäßigkeit der Blutprobenentnahme nicht das Ergebnis, sondern der zum Zeitpunkt der Blutprobenentnahme vorliegende Anfangsverdacht ausschlaggebend ist.

Deutlich werden jedoch die Folgen des vorschnell „übers Knie gebrochenen“ Gesetzesvorhabens: Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit, die Notwendigkeit der

Anpassung valider Vortestverfahren und polizeiliche Schulungen und Personalplanungen hätten bereits anfangs mitbedacht werden müssen. Wir benötigen bundeseinheitlich flächendeckend Vortests, die rechtsicher die Wirkung von Drogen anhand des analytischen Grenzwertes erfassen. Die haben wir Stand jetzt nicht, und dieser Umstand ist bei derlei eingriffsintensiven Maßnahmen nicht zumutbar. ■



Die GdP äußerte sich sowohl zum Gesetzesentwurf zum CanG, sowie zur Änderung des StVG im Rahmen der Verbändeanhörung an das BMDV. Die Stellungnahmen sind auf der GdP-Homepage veröffentlicht



Hier geht es zur GdP-Stellungnahme zum Gesetzesentwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und weiterer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften



DP-Autor
Sebastian
Bernsdorf

privat

ist als Verkehrsexperte für das Land NRW im GdP-Bundesfachausschuss Verkehr vertreten sowie auf Landesebene in überregionaler und regionaler Gremienarbeit im Verkehrsbereich tätig. Er versieht seinen Dienst bei der Direktionsführungsstelle Verkehr des Polizeipräsidiums Köln.



DP-Autor
Ringo
Drews

privat

Die Autorbiografie von Ringo Drews finden Sie im vorherigen Artikel auf der Seite 3.



GdP/Karsten Henning

KOMMENTIERT

Sicherheit: wichtiger denn je!

Michael Mertens

Die verkehrspolizeiliche Arbeit und diejenigen, die sie leisten, werden aus meiner GdP-Sicht nicht hoch genug wertgeschätzt. Wie sonst ließe sich erklären, dass über die vergangenen Jahre die personellen Ressourcen im Bereich der polizeilichen Verkehrsüberwachung abgenommen haben. Das übers Knie brechen der Cannabisregelungen ist ein weiteres Beispiel. Es sorgt für Mehrbelastungen, Unsicherheiten und Verärgerung. Dabei ist die polizeiliche Verkehrsüberwachung eine zentrale, eine Kernaufgabe unserer Kolleginnen und Kollegen. Nicht nur mit Blick darauf ist unsere Teilnahme am traditionellen und vielfältige Verkehrsthemen erörternden Deutschen Verkehrsgerichtstag (VGT) ein Schwerpunkt unserer Agenda. In Goslar treten wir mit einem kompetenten GdP-Team an, das sich überwiegend aus unserem Bundesfachausschuss Verkehr (BFA) speist. Der VGT gilt als zentraler Thinktank des Verkehrsgeschehens und der -sicherheit. Dort haben wir ein sich stets erweiterndes Netzwerk geknüpft. Entscheidend ist, dass wir als starke Stimme der Verkehrssicherheit mitreden, mitformulieren und Einfluss auf die späteren, von der Politik gehörten Empfehlungen nehmen. Das nächste Mal zu Ende dieses Monats.

Verkehrsteilnehmende erinnern sich spontan an das in der Fahrschule Erlernete,

entdecken sie einen Streifenwagen hinter oder eine Kontrollstelle vor sich. Doch wie ist es, wenn dem nicht so ist? Leider tritt dies bedingt durch die ausgedünnte polizeiliche Verkehrsüberwachung viel zu oft auf. Was dann? Dann interpretieren nicht wenige Verkehrsteilnehmende das Verkehrsregelwerk als – überspitzt formuliert – Vorschlag. Dieses unverantwortliche Verhalten birgt gravierende Gefahren für die Fahrenden selbst, natürlich auch für Unbeteiligte.

Die ansteigende Zahl der Verkehrstoten spricht eine deutliche Sprache. 2022 beklagten wir 2.788 Verkehrstote, im Folgejahr waren es mit 2.839 Menschen 51 Personen mehr. 51 mehr, die uns verdeutlichen, dass wir uns von der Vision Zero eher entfernen, als wir uns ihr nähern. Dieser Trend muss gedreht werden.

Die Vision Zero ist eine Aufgabe, der wir uns als Organisation seit Jahren verpflichtet sehen. Als Teil des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR) und der Deutschen Verkehrswacht arbeiten wir intensiv daran – neben unserer eigenen gewerkschaftspolitischen Einflussnahme. Hinzugekommen ist zuletzt unser Mitwirken an der Kampagne #mehrAchtung, die vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) und dem DVR ins Leben gerufen wurde; das Cre-

Michael Mertens

ist als stellvertretender Bundesvorsitzender im Geschäftsführenden Bundesvorstand unter anderem verantwortlich für das Themenfeld Verkehrspolitik (inkl. Automotive IT) und den Bundesfachausschuss Verkehr.

do: keine Schwerverletzten und keine Toten mehr im Straßenverkehr.

Die gemeinsame Initiative zielt zwar zu Recht auf positive Ansprache und Eigenverantwortung. Sie will mehr Aufmerksamkeit, Rücksicht und Respekt im Straßenverkehr fördern. Keine Frage, das ist richtig. Dennoch: Der Volksmund sagt: Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser. Zu wenige Kolleginnen und Kollegen in der polizeilichen Verkehrsüberwachung können das nicht stemmen. Wann kommt das endlich bei den politischen Entscheidern an? Wir bleiben dran.

Die polizeiliche Herausforderung im Verkehrsgeschehen ist größer geworden. Der Verkehr hat sich in den Ballungsräumen weiter verdichtet. Zugleich ist er heterogener und komplexer geworden. Elektrogetriebene Fahrzeuge sind auf dem Vormarsch. Vornehmlich E-Scooter und E-Bikes haben zuletzt durch Rowdys und technische Manipulationen negative Wirkung auf das Miteinander im Verkehrsraum genommen. Das Gegeneinander auf den Straßen, Fahrrad- und Fußwegen ist allgegenwärtig. Hinzu kommt ein Thema, das polarisiert. Manche empfinden schon die Diskussion darüber als Affront und Gängelei. Genau, das Tempolimit.

Wir fassen dieses heiße Thema an. Wohl wissend, dass selbst in den eigenen Reihen nicht gleich alle Hurra schreien. Notwendig ist es, zu reflektieren. Würde mich ein Tempolimit als Autofahrenden tatsächlich so stark einschränken? Will ich unbestrittene Vorteile wie Verkehrssicherheit, Umweltschutz, stabilere Fließgeschwindigkeit des Verkehrs und die Stauvermeidung ausblenden, damit ich aus meinem Motor noch die letzten PS herauskitzeln kann? Will ich unter Anspannung und Stress mein Fahrzeug mit höchstmöglicher Geschwindigkeit bewegen und unnötige Risiken für mich und andere eingehen?

In puncto Sicherheit dürften die Antworten klar sein. Als GdP haben wir den Weg hin zu generellen Geschwindigkeitsbeschränkungen außer- wie innerorts eingeschlagen.

Wir haben uns der Verkehrssicherheit verpflichtet. Und wir setzen uns insbesondere für die besten und sichersten Arbeitsbedingungen unserer Kolleginnen und Kollegen in der Verkehrsüberwachung ein. In und mit unserem BFA Verkehr, auf dem Verkehrsgerichtstag in Goslar, in unserer GdP. ■

**Wir bitten um Ihre
Aufmerksamkeit.**
Bringen wir **#mehrAchtung** auf die Straße.

#mehr
Achtung

Das Bundesministerium
für Verkehr, Bau und
Stadtentwicklung

**Auto, Rad, Lkw.
Wir sitzen alle
im selben Boot.**
Bringen wir **#mehrAchtung** auf die Straße.

#mehr
Achtung

Das Bundesministerium
für Verkehr, Bau und
Stadtentwicklung

**Wenn Schokolade
fair sein kann, kann
es der Straßen-
verkehr auch.**
Bringen wir **#mehrAchtung** auf die Straße.

#mehr
Achtung

Das Bundesministerium
für Verkehr, Bau und
Stadtentwicklung

INITIATIVE #MEHRACHTUNG

Für mehr Rücksicht und Respekt

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) ist ein Teil der Initiative #mehrAchtung für mehr Sicherheit im Straßenverkehr. Die Initiative des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr, des Deutschen Verkehrssicherheitsrat und einer großen Partner-Allianz von nun mehr 70 Partnern hat das Ziel, das Verkehrsklima zu verbessern und die Sicherheit im Straßenverkehr erhöhen. Im Oktober 2024 hat die GdP als siebzigster Partner den Vertrag für die Allianz unterschrieben.

Jana Biesterfeldt

Michael Mertens, stellvertretender Bundesvorsitzender der GdP und für den Verkehrsbereich zuständiges Mitglied im Geschäftsführenden Bundesvorstand, unterstrich: „Verkehrssicherheit ist für uns und unsere Mitglieder nicht nur ein abstraktes Ziel, sondern Teil unserer alltäglichen Arbeit. Denn der Verkehrsraum ist Arbeitsplatz für unsere Kolleginnen und Kollegen. Somit bedeu-

tet #mehrAchtung im Straßenverkehr auch mehr Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz für unsere Kolleginnen und Kollegen, die rund um die Uhr mit Unfällen auf unseren Straßen konfrontiert werden.“

Besonders ein Leitbild liegt der GdP am Herzen: die „Vision Zero“, mit dem großen Ziel, die Zahl der Getöteten und Schwerverletzten im Straßenverkehr auf null zu set-



Mehr zur Kampagne:
mehrachtung.de

zen. Initiativen wie diese trügen dazu bei, die Aufmerksamkeit auf die Straße zu lenken, erklärte der Gewerkschafter. ■

Tipps: Auf unseren Social-Media-Kanälen halten wir Interessierte über gemeinsame Aktionen mit der Initiative #mehrAchtung auf dem Laufenden.

DER DEUTSCHE VERKEHRSGERICHTSTAG 2025 AUS POLIZEILICHER SICHT

Fragestellungen und Perspektiven

Der 63. Deutsche Verkehrsgerichtstag (VGT), traditionell Ende Januar in Goslar, wird erneut eine breite Palette aktueller Verkehrsfragen behandeln und Lösungsansätze zu bestehenden Problemen prüfen. DP-Autor Peter Schlanstein mit einer fachlichen Sicht auf das Themenspektrum.

Peter Schlanstein

Die Konferenz bringt Fachleute aus Polizei, Recht, Psychologie, Technik und Verwaltung zusammen. Es werden zentrale Themen wie die neuen Herausforderungen durch die Legalisierung von Cannabis im Straßenverkehr, Fahreignungsüberprüfungen, die Strafwürdigkeit der „sieben Todsünden“ des § 315c Strafgesetzbuch (StGB) sowie der verbesserte Schutz für zu Fuß Gehende erarbeitet. Hierbei spielen die Abwägung der spezifischen Erkenntnisse der Teilnehmenden und die Ergebnisse der sicherheits- und verkehrsrelevanten Diskussionen eine Schlüsselrolle.

Cannabis-Missbrauch im Straßenverkehr (Arbeitskreis – AK I)

Die seit dem 1. April 2024 geltende (Teil-)Legalisierung von Cannabis in Deutschland sowie die auf Anraten der sogenannten Expertenkommission erfolgte Anhebung des Grenzwertes von 1 Nanogramm (ng) auf 3,5 ng/ml Tetrahydrocannabinol (THC) im Blutserum für das Verbot des Führens von Kfz im Straßenverkehr bringen erhebliche Veränderungen für den Umgang mit cannabisbedingten Fahrbeeinträchtigungen. Polizei und weitere Verwaltungsbehörden stehen vor der Herausforderung, Kontrollmaßnahmen zu optimieren sowie das an die Erhöhung des Grenzwertes angepasste Fahrerlaubnisrecht

anzuwenden und bestehende Verfahren für sogenannte „Altfälle“ neu zu bewerten.

Der Gerichtstags-Arbeitskreis wird sich voraussichtlich mit möglichen Anstiegen bei Verkehrsunfällen, soweit schon belegbar, beschäftigen, die im Zusammenhang mit Cannabis stehen könnten. Internationale Studien deuten darauf hin, dass Staaten mit legalisiertem Cannabis oft eine Erhöhung der THC-positiven Fahrer sowie steigende Unfallzahlen aufweisen. Ein Anstieg der Unfallzahlen ist auch in Deutschland nicht auszuschließen, da entsprechende Erfahrungswerte aus Ländern wie den USA oder Kanada vorliegen.

Mit dem neu eingeführten § 13a Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) wurde eine Amnestieregelung für Personen geschaffen, die erstmals wegen Cannabis-Konsums im Straßenverkehr mit einem THC-Gehalt auch über dem neu festgelegten Grenzwert aufgefallen sind. Erst nach einem Wiederholungsfall, der aufgrund der relativ geringen Kontrollwahrscheinlichkeit selten vorkommt, könnten sie Probleme mit ihrer Fahrerlaubnis bekommen, indem sie etwa zur medizinisch-psychologischen Untersuchung (MPU) herangezogen werden. Die MPU soll sodann spezifisch ermitteln, ob ein Missbrauch oder eine Abhängigkeit vorliegt, da dies für die Fahreignung und das Risiko, erneut unter Drogeneinfluss zu fahren, entscheidend ist.

Einen wichtigen Bereich betreffen auch sogenannte Altfälle, also Personen, die vor der Legalisierung ihren Führerschein aufgrund eines Verstoßes gegen die damalige Null-Toleranz-Politik verloren haben. Hier ist jetzt eine Wiederausstellung der Fahrerlaubnis ohne MPU möglich, sofern nur gelegentlicher Cannabis-Konsum ohne Nachweis von Fahruntüchtigkeit vorlag. Die Umsetzung hängt derzeit indes stark vom Bundesland und den behördlichen Kapazitäten ab.

Insgesamt dürften die Entwicklungen in der Cannabispolitik, wie der erhöhte Grenzwert im StVG und gelockerte Maßnahmen zur Feststellung der Fahreignung nach der FeV, in den nächsten Jahren ein zentrales Thema für die Verkehrssicherheit und die polizeiliche Überwachungspraxis bleiben.





Die MPU-Vorbereitung – Hilfe oder Abzocke? (AK II)

Die Medizinisch-Psychologische Untersuchung (MPU), oft auch „Idiotentest“ genannt, ist bei schweren Verkehrsverstößen – insbesondere nach Fahrten unter gravierendem Alkohol- oder Drogeneinfluss – eine Voraussetzung für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis. Für viele Betroffene wird die MPU als eine Hürde wahrgenommen, die undurchsichtig erscheint und sowohl finanziell als auch psychisch belastend ist, was in den vergangenen Jahren einen Markt für private Vorbereitungskurse geschaffen hat.

Einige Anbieter werben mit Erfolgsgarantien oder schnellen Lösungen, ohne über die nötige Qualifikation zu verfügen. Verbraucherzentralen berichten, dass sich solche Anbieter auf die Verzweiflung der Betroffenen verlassen und teilweise sogar illegale Tricks vorschlagen, etwa gefälschte Abstinenznachweise oder verschleierte Methoden, um den psychologischen Test zu bestehen.

Beim Gerichtstag wird die Frage diskutiert, ob das Verfahren zur MPU-Vorbereitung grundsätzlich reformiert werden muss, um eine einheitliche Qualität und Seriosität sicherzustellen. Fachleute sprechen sich vermehrt für klare Zulassungskriterien und Mindeststandards aus, die sicherstellen, dass Anbieter über eine entsprechende Qualifikation und Erfahrung verfügen.

Hinterbliebenengeld und Schockschaden (AK III)

Nach der Einführung des Hinterbliebenengeldes im Jahr 2017 stellt sich die Frage nach seiner Angemessenheit und praktischen Be-

wahrung. Der Gesetzgeber ging zunächst von durchschnittlich 10.000 Euro pro Hinterbliebenem aus. Ein zentrales Anliegen wird zudem das Verhältnis des Hinterbliebenengeldes zum Schockschaden sein, das Anlass zu rechtlichen Auseinandersetzungen gibt, da das Hinterbliebenengeld derzeit mit dem Schmerzensgeldanspruch (Schockschaden) verrechnet wird. Eine Harmonisierung und Definition einheitlicher Kriterien könnten bei der Bewertung emotionaler Schädigungen mehr Rechtssicherheit schaffen.

Die „sieben Todsünden“ des § 315c StGB (AK IV)

Die in der Verkehrsgefährdung nach § 315c StGB genannten „sieben Todsünden“, die grob verkehrswidrig und rücksichtslos begangene, konkret gefährliche Verhaltensweisen im Straßenverkehr unter Strafe stellen, sind angesichts neuer Mobilitätskonzepte und veränderter Verkehrsrealitäten erkennbar in die Jahre gekommen.

Die „sieben Todsünden“ decken zwar viele typische und schwerwiegende Gefährdungsszenarien ab, die sich seit Jahrzehnten als problematisch erwiesen haben. Doch einige Aspekte, wie moderne Verkehrsphänomene oder neuartige Verkehrssituationen, werden von dieser Norm nicht vollständig erfasst. Beispielsweise haben das Aufkommen neuer Verkehrsteilnahmeannten, unter anderem E-Scooter oder autonome Fahrzeuge, und ablenkende Verhaltensweisen, darunter das Nutzen von Handys während der Fahrt, die Dynamik im Straßenverkehr verändert. Diese modernen Risiken sind nur indirekt von § 315c StGB betroffen, was eine Anpassung für spezifische Regelungen nahelegen müsste.

Die Diskussionen über mögliche Ergänzungen oder Anpassungen des Katalogs sollen ermitteln, ob die Straftatbestände auch moderne Verkehrsrisiken abdecken. Insbesondere die Handynutzung während der Fahrt hat sich in vielen Fällen als gefährlicher erwiesen als einige der traditionellen „Todsünden“ des Straßenverkehrs. Ablenkung am Steuer stellt eine immer größer werdende Unfallgefahr dar. Da die Handynutzung zu einer verlängerten Reaktionszeit führt und viele Fahrer sowohl die Geschwindigkeit als auch die Umgebung nicht mehr korrekt wahrnehmen, entstehen häufig vermeidbare schwere Unfälle. Ebenso wird riskantes Fahrverhalten in Bezug auf Fußgängerüberwege bislang nur unzureichend, das heißt ausschließlich beim „Zebrastreifen“ (Zeichen 293 StVO), berücksichtigt. Eine weitere Einschränkung gilt für die Ursache „Geschwindigkeit“, indem eine Strafbarkeit für zu hohes Tempo nur unter engen örtlichen Voraussetzungen in Betracht kommt. Auch Aspekte wie Überholen und Drängeln dürften aus verkehrspsychologischer Perspektive geprüft werden. Eine angepasste Erweiterung der „sieben Todsünden“ wäre in der Lage, moderne Verkehrsrisiken gezielter zu adressieren.

Qualität der Kfz-Schadensgutachten (AK V)

Eine neue Richtlinie „Mensch und Technik“ (5900 MT) des Vereins Deutscher Ingenieure (VDI), die am 25. Januar 2025 in Kraft treten soll, könnte das Berufsbild der Kfz-Sachverständigen erheblich verändern und für mehr Qualität in der Beurteilung von Unfallschäden sorgen.

Die Diskussion über die Richtlinie dürfte aus vier Perspektiven geführt werden: anwaltlich, gerichtlich, sachverständig und seitens der Versicherer. Dabei geht es um die Qualifikation der Kfz-Sachverständigen sowie um die Präzision der Schadensbewertung. Angestrebt wird, die Anforderungen an die Ausbildung und Praxis der Sachverständigen so zu definieren, dass Gutachten verlässlicher und gerichtsfester werden. Für die Polizei und die Justiz könnte eine einheitlichere und verbesserte Qualität von Schadensgutachten insbesondere bei der Regulierung von Verkehrsunfällen und der Zuweisung von Haftungsfragen Erleichterung bringen.

Fußgänger im Straßenverkehr – Opfer oder Täter? (AK VI)

Die Sicherheit von Fußgängern ist ein zunehmend kritisches Thema in der Verkehrssicherheitsdebatte. Die Unfallstatistik 2023 verdeutlicht die Dringlichkeit: 437 Fußgänger kamen bei Unfällen ums Leben, was eine signifikante Anzahl innerhalb der Gesamtstatistik der Verkehrstoten darstellt (Destatis 2024, Verkehrsunfälle, 5.1.1). Die Mehrheit dieser Unfälle ereignete sich innerorts, wo 77 Prozent der tödlich verunglückten Fußgänger zu Schaden gekommen sind. Analysen innerstädtischer Unfälle zeigen, dass häufig in unsicheren Umgebungen, wo Querungsbedarf für Fußgänger besteht und trotz Tempo 50 oft schneller gefahren wird, besondere Gefahren bestehen, was den Handlungsbedarf zur Verbesserung der Sicherheit, vornehmlich bei der Regelschwindigkeit, unterstreicht. Die erhöhte Verletzlichkeit des Fußverkehrs in städtischen Gebieten wird auch dadurch deutlich, dass über ein Drittel (37 Prozent) aller innerorts Getöteten zu Fuß unterwegs waren, wohingegen Pkw-Insassen einen vergleichsweise geringeren Anteil (17 Prozent) der in den Ortschaften Getöteten ausmachen.

Hinsichtlich der Unfallverursachung ist das Bild differenziert. Zwar werden viele Unfälle durch das Fehlverhalten motorisierter Verkehrsteilnehmer verursacht, aber auch zu Fuß Gehende begehen selbst Verkehrsverstöße mit möglichen Unfallfolgen. Ablenkung, etwa durch Smartphones, und das Ignorieren von Verkehrsregeln wie das Überqueren von Straßen außerhalb von Übergängen, erhöhen das Risiko von Zusammenstößen.

Eine 11. Oktober 2024 in Kraft getretene Novelle der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) bietet Kommunen eine etwas erleichterte Möglichkeit, Zebrastreifen und andere Sicherheitsmaßnahmen an potenziell gefährlichen Stellen einzurichten, ohne warten zu müssen, bis Blut fließt, um die Fußgängersicherheit zu verbessern. Diese Reformen gestatten grundsätzlich auch die Einführung von Tempo-30-Zonen entlang hoch frequentierter Fußwege, was das Risiko von Verletzungen signifikant mindern kann. Allerdings gelten für sämtliche Maßnahmen weiterhin die allgemeinen Voraussetzungen nach § 45 Abs. 1 StVO: Sie sind nur „zur Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs“ zulässig und nach § 45 Abs. 9 S. 1 StVO noch immer erst, „wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist“.

Die Gestaltung der Infrastruktur ist ein entscheidender Faktor zur Verhütung von Fußgängerunfällen. Die physische Trennung von Verkehrsströmen und die Reduzierung der Geschwindigkeit in bestimmten Zonen sind bewährte Maßnahmen, die die Unfallwahrscheinlichkeit senken. Dabei ist es von Bedeutung, die Infrastruktur so

zu gestalten, dass Verkehrsflüsse nicht nur sicherer, sondern auch intuitiv verständlicher werden.

Neben infrastrukturellen Anpassungen steht auch die Frage im Raum, ob strengere Regeln oder gar ein verpflichtender Bußgeldkatalog für Verstöße durch zu Fuß Gehende realisierbar und sinnvoll wären. Vor allem in städtischen Ballungsräumen zeigt sich, dass Fehlverhalten wie das Überqueren von Straßen an nicht dafür vorgesehenen Stellen häufig zu schweren Unfällen führt. Kritiker solcher Maßnahmen warnen jedoch vor einer Überregulierung, die die Bewegungsfreiheit einschränken könnte, und betonen, dass die Aufklärung und Sensibilisierung von zu Fuß Gehenden effektiver sein könnte als Sanktionen. Stattdessen wird zur Erhöhung der Sicherheit von Fußgängern die Verstärkung von Sanktionsmaßnahmen bei Tempoüberschreitungen durch Kfz gefordert.

Polizeiliche Perspektiven konzentrieren sich besonders auf die Realisierbarkeit von Verkehrskontrollen zur Förderung der Verkehrssicherheit und den Einsatz zusätzlicher Überwachungssysteme, die das Verhalten der Ver-



ANZEIGE



GdP-Plus
Partner

Ihre exklusiven Mitgliedervorteile:

- Bis zu 200 EUR sparen auf Flüge in der Economy- und Business-Class

JETZT FLUG BUCHEN:

www.emirates.de/gdp-flug

- 5% Rabatt auf Emirates Holidays Pauschalreisen

JETZT REISE BUCHEN:

www.emirates.de/gdp-reise



BEI UNS DÜRFEN SIE SICH ZURÜCKLEHNEN

Beginnen Sie Ihren Urlaub bereits an Bord, wenn Sie mit Emirates ab Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg oder München fliegen. Lehnen Sie sich bequem zurück, genießen Sie köstliche, mehrgängige Menüs und erleben Sie das beste Bordunterhaltungssystem über den Wolken. Emirates fliegt via Dubai zu über 140 Reisezielen weltweit.

verkehrs-
teilneh-
menden do-
kumentieren.

Diese sollen auch der Polizei helfen, spezifische Unfallursachen besser zu analysieren und präventive Ansätze weiterzuentwickeln. Dennoch bleibt fraglich, inwiefern diese Maßnahmen flächendeckend umsetzbar sind, da sie hohe Kosten und personellen Aufwand erfordern würden. Der Verkehrsgerichtstag wird in diesem Jahr erörtern, in welchem Rahmen Prävention, Kontrolle und Aufklärung im Sinne der Verkehrssicherheit am besten miteinander kombiniert werden können.

Fahrtüchtigkeitstest der Polizei (AK VII)

Der Verkehrsgerichtstag widmet sich im Arbeitskreis VII intensiv der Frage, wie die Polizei die Verkehrstüchtigkeit von Fahrzeugführern überprüfen kann und soll. Das ist eine zunehmend relevante Thematik, insbesondere vor dem Hintergrund steigender Unfallzahlen durch Fahrten unter Einfluss psychoaktiver Substanzen sowie der jüngsten Cannabis-Legalisierung. Die Kernfrage dabei ist, wie die Polizei zwischen Fahrsicherheit und Fahreignung differenzieren und hierbei rechtssicher vorgehen kann.

Die Polizei steht vor der Herausforderung, Verhaltensauffälligkeiten am Steuer in zwei Kategorien zu unterteilen: „Fahreignung“ beschreibt die langfristige Fähigkeit der Erfüllung notwendiger körperlicher und geistiger Anforderungen eines Fahrers im Sinne von § 2 Abs. 4 StVG, die von der Fahrerlaubnisbehörde und nicht direkt durch die Polizei beurteilt werden sollten. „Fahrsicherheit“ hingegen bezieht sich auf den aktuellen Zustand, der unter anderem durch Faktoren wie Alkohol- oder Drogenkonsum beeinträchtigt sein kann (vgl. § 316 StGB).

Die Cannabis-Legalisierung hat die Überprüfungsprozesse weiter verkompliziert, da eine klare Abgrenzung zwischen strafrechtlich relevanten und ordnungswidrigkeitsrelevanten Verstößen nicht immer einfach ist. Laut § 316 StGB liegt eine Straftat bei drogenbedingter Fahrsicherheit vor, während §

24a StVG auf eine Ordnungswidrigkeit verweist, wenn nur ein gewisser Drogenkonsum ohne Fahrsicherheit festgestellt wird. Die Entscheidung zwischen diesen beiden Fällen hat erhebliche Konsequenzen für weitere polizeiliche Maßnahmen, darunter die Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins.

Um eine rechtssichere Grundlage für solche Entscheidungen zu schaffen, setzt die Polizei zunehmend auf „Standardisierte Fahrtüchtigkeitstests“ (SFT), ein Konzept, das von mehreren Bundesländern entwickelt wurde und neurologisch-physiologische Testverfahren umfasst. SFT sollen eine systematische und objektive Einschätzung der Fahrtüchtigkeit ermöglichen. Wichtig ist jedoch, dass die Teilnahme an diesen Tests aktuell auf Freiwilligkeit basiert, da eine gesetzliche Mitwirkungspflicht nicht besteht. Hieraus ergeben sich jedoch auch rechtliche Herausforderungen, insbesondere hinsichtlich der Belehrung über die Freiwilligkeit und die Protokollierung des Zeitpunkts dieser Belehrung.

Ein zentrales Thema des Gerichtstags-Arbeitskreises ist auch die Frage nach der anlasslosen Überprüfung der Fahrtüchtigkeit. Grundsätzlich liegt das Problem darin, dass polizeiliche Eingriffe ohne konkreten Anlass in Deutschland starken rechtlichen Restriktionen unterliegen. Die Rechtslage verlangt meist einen begründeten Anfangsverdacht auf Verkehrsgefährdung oder einen Gesetzesverstoß, um etwa eine Blutentnahme oder einen Drogenschnelltest zu rechtfertigen. Andererseits lässt die aktuelle Entwicklung hin zu legalisierten Drogen wie Cannabis die Anforderungen an polizeiliche Kontrollen steigen, da die Substanz selbst in geringen Mengen die Fahrsicherheit beeinträchtigen kann – und die Halbwertszeit der Feststellung von THC im Blut wesentlich kürzer ist als die Wirksamkeit dieses Stoffes im Körper beziehungsweise der potenzielle Einfluss auf die Fähigkeit, ein Kfz sicher führen zu können.

Kompetenzüberschreitungen und die Problematik der Fahreignungsprüfung bei älteren Fahrern

Ein weiteres Problem ergibt sich bei der Nutzung von Testverfahren, um fahreignungsrelevante Mängel zu erkennen – insbesonde-

re bei älteren Fahrzeugführern. Die Polizei kann bei auffälligem Verhalten eine Weiterfahrt untersagen und den Führerschein vorübergehend sicherstellen. Allerdings fällt die endgültige Feststellung der Fahreignung nicht in die Zuständigkeit der Polizei, sondern ist Aufgabe der Fahrerlaubnisbehörde. Diese Grauzone wird in der Debatte als potenzielle Kompetenzüberschreitung der Polizei kritisiert.

Ausblick: Effizienz durch präzisere Gesetze und verbesserte Testverfahren

Der Gerichtstag wird sich im Detail mit der Frage beschäftigen, ob die rechtlichen Rahmenbedingungen für polizeiliche Verkehrskontrollen präzisiert werden müssen und inwiefern der Einsatz von Tests wie SFT gesetzlich verpflichtend gemacht werden könnte. Auch eine mögliche Anpassung des Strafrechts, um drogen- und alkoholbedingte Fahrsicherheit klarer zu definieren, steht zur Diskussion. Ziel ist, der Polizei rechtssichere Werkzeuge an die Hand zu geben, um dadurch die Verkehrssicherheit wirksam zu fördern und gleichzeitig Kompetenzüberschreitungen zu vermeiden. ■

DP-Autor
Peter
Schlanstein



privat

ist Lehrender an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen. Die Forschungsschwerpunkte des Ersten Polizeihauptkommissars sind die Verkehrsunfallprävention und der Opferschutz nach Verkehrsunfällen. In der Verkehrsunfall-Opferhilfe Deutschland e.V. (VOD) ist Schlanstein geschäftsführender Vorstand. Zudem ist er für die Gewerkschaft der Polizei (GdP) als Straßenverkehrsexperte im Einsatz.

Innenleben

STELLUNGNAHME

Polizei im Suizidpräventionsgesetz besonders berücksichtigen!

Die Bundesregierung hat die Nationale Suizidpräventionsstrategie konkretisiert und dazu den Referentenentwurf eines Suizidpräventionsgesetzes (SuizidPrävG-E) vorgelegt. Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) hat hierzu Stellung bezogen und an der Anhörung teilgenommen.

Marco Feldmann

Die Nationale Suizidstrategie und den Entwurf eines Suizidpräventionsgesetzes begrüßt die GdP ausdrücklich. Aus Sicht der GdP müssen zwei Dimensionen betrachtet werden: Erstens: Das Einsatzgeschehen im Kontext von Suizidversuchen, Suiziden und erweiterten Suiziden und zweitens: Suizide von Polizeibeschäftigten. Der GdP-Bundesvorsitzende Jochen Kopelke wies daher da-

rauf hin, dass – auch in Polizeibehörden – eine systematische Erfassung von Suiziden, Erkenntnissen zu deren Entstehung und zu ihren auslösenden Momenten oftmals fehle, was durch eine methodisch-strukturierte, deutschlandweite Erhebung behoben werden müsse.

Zugleich forderte er in diesem Kontext Verbesserungen in der Polizei. So sollen waffentragenden Beschäftigten spezielle Informationen sowie Aufklärungen über

Suizidalität und die Möglichkeit zu deren Verhütung dokumentiert zukommen. Aufgenommen werden solle zudem, dass die Inanspruchnahme von Krisendiensten durch waffentragende Beschäftigte zu jeder Zeit und unverzüglich ermöglicht werden müsse. Weiterhin sprach sich Kopelke dafür aus, die Einbindung der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol) in die Netzwerkstrukturen des neuen Fachbeirats und in die allgemeine Suizidprävention gesetzlich zu regeln. ■



Seifanshock.adfibe.com

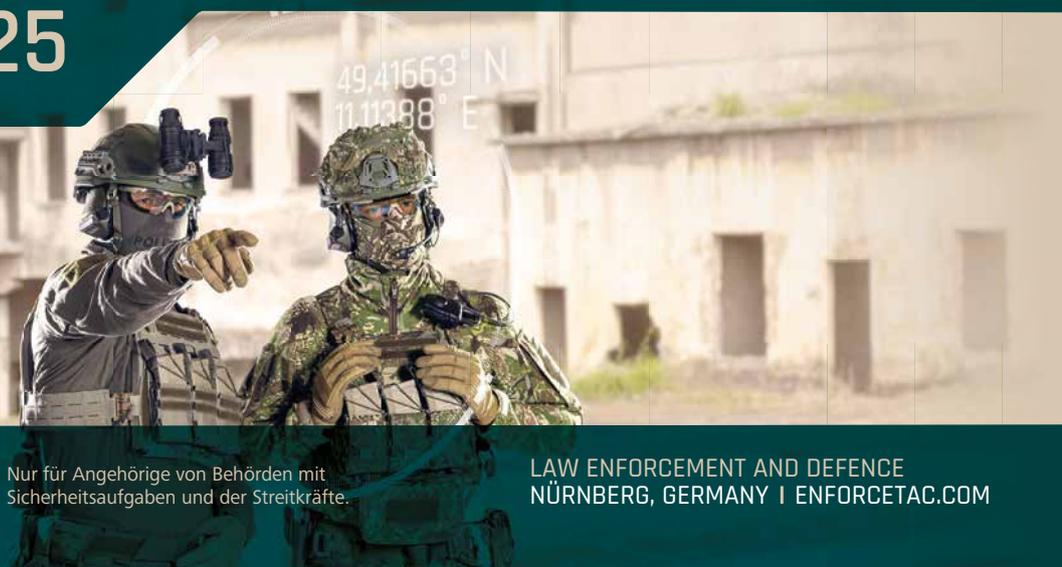
ANZEIGE

SEIEN SIE DABEI!

24.-26.2.2025

ENFORCE TAC

INTERNATIONAL EXHIBITION & CONFERENCE



NÜRNBERG MESSE

Nur für Angehörige von Behörden mit Sicherheitsaufgaben und der Streitkräfte.

LAW ENFORCEMENT AND DEFENCE
NÜRNBERG, GERMANY | ENFORCETAC.COM

Innenleben



Das sogenannte Familienfoto aller Teilnehmenden der Herbstversammlung. Ganz links: EU.Pol-Präsident Peter Smets.

BEITRITT ZU EU.POL

Für eine stärkere Stimme der Polizeibeschäftigten Europas

Acht europäische Länder, und nun auch Deutschland. Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) ist der European Federation of Police Unions (EU.Pol) beigetreten. Der GdP-Bundesvorsitzende Jochen Kopelke nahm am 19. November 2024 in Barcelona an der Herbstversammlung des Verbundes aus europäischen Polizeigewerkschaften teil und ließ es nicht nehmen, das Beitrittsgesuch persönlich abzugeben.

Jana Biesterfeldt

Der EU.Pol-Vorstand entschied innerhalb weniger Minuten: Unter großem Applaus wurde die Gewerkschaft der Polizei als neues Mitglied willkommen geheißen. Vor 40 internationalen Teilnehmenden nahm Kopelke die Aufnahme in den europäischen Verbund dankend an. Er betonte vor dem Plenum: „Der GdP, und mir ganz persönlich, liegt die solidarische, internationale Zusammenarbeit für die Polizeibeschäftigten in Europa und Deutschland sehr am Herzen. Daher ist

es nur folgerichtig, die Herausforderungen europäischer Polizeiarbeit mit Euch zusammen anzugehen.“

Größere Schritte gehen

Mit dem Beitritt der GdP gehören nunmehr 13 europäische Polizeigewerkschaften dem Verbund an. Zusammen vertreten die Mitglieder damit über 300.000 Polizeibeschäftigte in Europa.

EU.Pol-Präsident Peter Smets zeigte sich erfreut über den Zusammenschluss: „Mit Euch als Mitglied können wir unsere Anlie-

gen in Bezug auf die Polizeibeschäftigten in Europa vorantreiben. Durch Euch sind wir zu Europas größtem und künftig einflussreichstem polizeigewerkschaftlichen Dachverband gewachsen. Zusammen mit Eurer 75-jährigen Erfahrung wird unser europäischer Verbund neue und größere Schritte gehen können. Denn Einigkeit und Zusammenarbeit sind unsere Stärke.“

EU.Pol wurde 2021 gegründet und hat seinen Sitz in Zaventem bei Brüssel. Der Verband umfasst zwölf weitere Mitglieder aus Belgien, Frankreich, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Schweiz und Spanien. Im Mittelpunkt der Arbeit von EU.Pol stehen das Wohlergehen und -befinden von Polizeibeschäftigten, die Positionierung von Polizeiorganisationen in demokratischen EU-Staaten sowie die kollektive und individuelle Interessenvertretung von Polizeibeamtinnen und -beamten.



Jana Besterfeldt

Grund zu großer Freude: EU.Pol-Präsident Peter Smets und der GdP-Bundesvorsitzende Jochen Kopelke nach der Aufnahme der GdP in den Verbund europäischer Polizeigewerkschaften.

Internationales verstärken

Der GdP-Bundesvorstand der GdP hatte in seiner Kölner November-Sitzung den Beitritt beschlossen. „Die GdP ist überzeugt, dass Innere Sicherheit eine gezielte Zusammenarbeit über nationalstaatliche Grenzen hinweg benötigt“, verdeutlichte GdP-Chef Kopelke

bei der Versammlung in Barcelona und erklärte: „Wir wollen die Politik nicht nur auf nationaler, sondern auch auf europäischer Ebene aktiv mitgestalten – und zwar im Interesse unserer Mitglieder.“ Schließlich werde in Europa die Politik gemacht, die direkten Einfluss „auf unsere Arbeit und unsere

Arbeitswelt“ nehme. „Zahlreiche Regelungen werden in Brüssel beschlossen und wirken direkt auf den Berufsalltag unserer Kolleginnen und Kollegen. Themen wie Cyberkriminalität, Migration oder organisierte Kriminalität erfordern zudem eine enge europäische Zusammenarbeit, um effektive Lösungen in die politische Ebene zu transportieren – idealerweise in einem abgestimmten europäischen Verbund mit gemeinsamen Zielen“, unterstrich Kopelke.

Mit dem Engagement als gleichberechtigter EU.Pol-Partnerin nutzt die GdP die Chance, die Belange ihrer Mitglieder professionell und gezielt in die europäische Politik einzubringen. Kopelke: „Denn nur mit einer starken Stimme können wir in Brüssel wirklich etwas bewegen.“ ■



Mehr zu EU.Pol (Informationen und Impressionen von der Herbstversammlung)



FAQs zu EU.Pol



Dafür setzt sich die GdP im internationalen Bereich ein

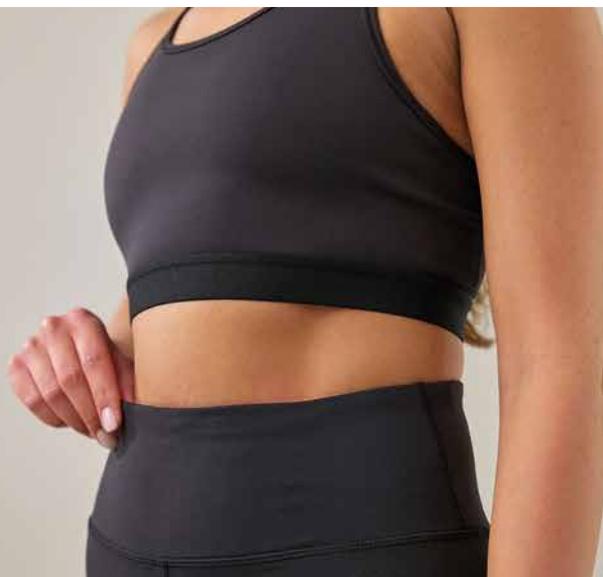
ANZEIGE

Exklusiv für GdP Mitglieder.

20% GdP-Rabatt* auf alle Artikel im Online-Shop.

20% Rabatt

*Nur für Neukunden ab 100€ Mindestbestellwert.



SNOCKS

Innenleben



Treffen in Den Haag: (v.l.) Gordon Schröder, Leiter des deutschen Verbindungsbüros bei Europol, GdP-Bundesvize Sven Hüber, GdP-Chef Jochen Kopelke, der stellvertretende Europol-Exekutivdirektor Jürgen Ebner und GdP-Bundesgewerkschaftssekretär Jeldrik Grups.

BEI EUROPOL VOR ORT

Starker Partner für Sicherheit in Europa

GdP-Chef Jochen Kopelke und sein Stellvertreter, Sven Hüber, reisten im November zu Europol nach Den Haag. Die Gewerkschafter trafen den stellvertretenden Europol-Exekutivdirektor, Jürgen Ebner, unter anderem zum Austausch über die Arbeitsbedingungen und die Bezahlung Polizeibeschäftigter.

Danica Bensmail

Kopelke drückte Ebner seine Dankbarkeit für Europol's Unterstützung der operativen Polizeiarbeit in den europäischen Nationalstaaten aus. Bereits in der Vergangenheit hatte sich die GdP für eine spürbare Stärkung der Agentur mit besonderem Blick auf mehr Personal, erweiterte Befugnisse und mehr

OTF-Ermittlungen (Operational Task Force) ausgesprochen.

„Europol's Einsatz für die Sicherheit der Menschen in Europa ist bemerkenswert und eine spürbare Hilfe für unsere Kolleginnen und Kollegen“, betonte Kopelke.

Die Gewerkschafter beschäftigte insbesondere die Zusammenarbeit von Europol und Frontex mit nationalen Sicher-

heitsbehörden im Kampf gegen Schleuserkriminalität. Die Teilnehmenden waren sich einig: In diesem Kontext sei es erforderlich, den Informationsaustausch zwischen europäischen und nationalen Polizeibehörden noch stärker zu optimieren. „Wer an Sicherheit im europäischen Kontext denkt, kommt um Europol nicht herum. Die GdP streitet für stärkere Sicherheitsbehörden in

der EU. Darum ist der Austausch mit Europol ein weiterer wichtiger Schritt zur Umsetzung unserer europäischen Sicherheitsstrategie“, betonte der GdP-Chef. ■



Mehr Informationen zur EU-Sicherheitsstrategie der GdP

Viele Ideen!



Finde Deine zum Vorteilspreis!



**GdP-Plus
Partner**

Nutze für Dich und Deine Familie
die Rabatte der GdP-Plus Partner!



Einfach einloggen und shoppen:



Hier zum Easy-Login!



Hinweis: Euer Ansprech- und Vertragspartner ist das jeweilige Unternehmen! Weitere Infos: www.GdP.de



**Am 31. Januar 2022
verloren in Kusel #zweivonuns,
Yasmin und Alexander,
durch die brutale, schreckliche Tat
eines Rechtsbrechers
im Einsatz für uns alle ihr Leben.**

In Gedenken

Die Gewerkschaft der Polizei

PERSÖNLICHKEITSRECHT VON POLIZEIBEAMTEN

Polizeibeamte im Spannungsverhältnis zwischen Amtsträger und „Bürger in Uniform“

Von **Christoph Keller**.

2. Auflage 2022

Umfang: 576 Seiten

Format: DIN A5, Broschur

Preis: 38,00 € [D]

ISBN 978-3-8011-0922-6

VDP e book

Format: EPUB, Mobipocket

Preis: 35,99 € [D]

In diesem Buch setzt sich der Autor daher umfassend mit den Fragen auseinander, wie die einzelnen verfassungsrechtlichen Garantiebereiche der individuellen Persönlichkeitsentfaltung mit der Wirklichkeit des Polizeiberufes und der Polizeiwirklichkeit in Einklang zu bringen sind. Dabei setzt er folgende Themenschwerpunkte:

- Das allgemeine Persönlichkeitsrecht
- Kommunikationsgrundrechte
- Ehrverletzungsdelikte
- Das Recht am eigenen Bild
- Das Recht am eigenen Wort
- Tatmittel: Internet
- Widerstand gegen die Staatsgewalt
- Datenschutz im Arbeits- und Dienstverhältnis
- Persönlichkeitsrechte im öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis
- Rechtsschutz

Die Darstellung mit vielen Beispielen aus der täglichen Polizeipraxis und einer gründlichen verfassungsrechtlichen Herleitung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts wendet sich an alle Polizeibeamte und liefert ihnen einen wertvollen Ratgeber dafür, ihre Erfahrungen zu bewerten. So hilft das Buch jedem Polizisten dabei, ein starkes berufliches Selbstbewusstsein und hohes berufliches Selbstverständnis zu erlangen.

Für die vorliegende Neuauflage wurde das Werk umfassend überarbeitet und ergänzt. So wurden u.a. die Kapitel zum Erscheinungsbild von Polizeibeamten und zur Teilnahme an sozialen Netzwerken erheblich erweitert. Außerdem wurde der Abschnitt „Polizeiarbeit, Corona und Dienstunfallrecht“ neu aufgenommen.



DER HERAUSGEBER

Christoph Keller, M. A., Leitender Polizeidirektor. Ist Dozent für die Fächer Eingriffsrecht sowie Öffentliches Dienstrecht und Leiter der Abteilung Münster der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen.



VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH
Buchvertrieb

Forststraße 3a · 40721 Hilden · Telefon 0211 7104-212 · Telefax 0211 7104-270
service@vdpolizei.de · www.vdpolizei.de

Weitere Informationen, Leseproben und Bestellmöglichkeit unter: www.vdpolizei.de

Innenleben



Der stellvertretende GdP-Bundesvorsitzende und Vorsitzender des Bundespolizeihauptpersonalrates Sven Hüber war der Einladung des niedersächsischen Polizeihauptpersonalrates gefolgt.

ERSTE DEMOKRATIEKONFERENZ DER POLIZEIHAUPTPERSONALRÄTE AUF BUNDESEBENE

Premiere

Auf Einladung des niedersächsischen Polizeihauptpersonalrates und der Polizeiakademie Niedersachsen trafen sich am Ende September 2024 in Hannover erstmals Vertreterinnen und Vertreter der höchsten Personalvertretungsgremien zu einem gemeinsamen Austausch über die demokratiegestärkende Rolle der Personalvertretungen.

Dr. Peter Ridder und Imme Hildebrandt

In Zeiten wachsender Herausforderungen für die Demokratie, kommt den Polizeibeschäftigten eine entscheidende Rolle zu. Als sichtbare Repräsentanten unseres Staates sind sie im Alltag der Menschen präsent. Wenn Polizistinnen und Polizisten durch ihr Handeln den Bürgerinnen und Bürgern Vertrauen in staatliche Institutionen vermitteln, dann trägt sich dieses Vertrauen weiter und die Menschen unterstützen die bestehende gesellschaftliche Ordnung. Die Personalräte als demokratisch gewählte Gremien innerhalb der Polizei nehmen hierbei eine Schlüsselposition ein und sind von entscheidender Bedeutung für eine demokratiegestärkte Polizei.

Die 2023 mit dem deutschen Personalrätepreis in der Kategorie Gold ausgezeichnete

Initiative „Polizeischutz für Demokratie“ lieferte den Anstoß für diese Konferenz, die hauptsächlich dem bundesweiten Austausch und der Vernetzung der Personalräte diente. Zentrale Ergebnisse der gemeinsamen Diskussion waren:

Personalratsarbeit ist immer auch Demokratietarbeit

Demokratietarbeit ist ein wesentlicher Bestandteil der Personalratsarbeit. Personalräte sichern als demokratisch gewählte Gremien in der Polizei das Mitbestimmungsrecht von über 330.000 Polizeibeschäftigten in Deutschland. Sie übernehmen Verantwortung und setzen sich für die Einhaltung demokratischer Grundrechte innerhalb der Organisation ein. Personalratsarbeit ist deshalb immer auch Demokratietarbeit.

Mehr Mut zu einer demokratischen Haltung

Ein nachhaltiger Einsatz der Personalratsgremien für Demokratietarbeit gelingt primär durch ein stetiges Einfordern von Mitbestimmungsrechten. Personalräte sollen dabei transparent agieren und den Mut aufbringen, eine demokratiegestärkte Haltung zu zeigen.

Auch die Einbindung von Führung für die erfolgreiche Umsetzung von Demokratietarbeit der Personalräte wurde als wichtiger Faktor erachtet: Führungskräfte müssen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Zeit und Ressourcen zur Verfügung stellen, damit die Personalvertreterinnen und -vertreter dieser wichtigen Aufgabe angemessen nachkommen können. Zum anderen ist die Führung selbst gefordert, immer einen klaren Wertekompass zu vertreten und damit als Vorbild den Rahmen für eine erfolgreiche Demokratietarbeit in der Polizei zu schaffen.

Bundesweite Vernetzung der demokratiegestärkenden Personalratsarbeit

Für die Zukunft empfehlen die Personalvertreterinnen und -vertreter den Aufbau einer Kontaktdatenbank, über die sich die Personalräte der Polizei bundesweit vernetzen und Informationen austauschen können. Auch regelmäßige bundesweite Präsenztreffen, wie bei dieser ersten Demokratietkonferenz, wurden mit Nachdruck gefordert. Zudem wurde die Einrichtung einer AG-PHPR mit themenbezogenen Treffen zu Fragen der Demokratietarbeit angeregt.

Die Demokratietkonferenz 2024 hat das große Interesse aller Beteiligten an einer bundesweiten Zusammenarbeit verdeutlicht. Wie die niedersächsische Innenministerin Daniela Behrens in ihrem Grußwort betonte, stärken offene Gespräche und der rege Austausch von Erfahrungen und Ideen nicht nur die Demokratiefestigkeit innerhalb der Polizei, sondern sie wirken auch weit in die Gesellschaft hinein. Initiativen, wie dieses Treffen, seien unerlässlich, um gemeinsam ein starkes Signal gegen Extremismus und die Bedrohung einer offenen Gesellschaft zu setzen. Die Konferenz lieferte somit einen wichtigen Impuls, die Demokratietarbeit der Personalräte bundesweit zu stärken und zu verdichten. ■

ZUGRIFF IN SEKUNDEN

DP
DIGITAL

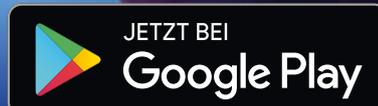
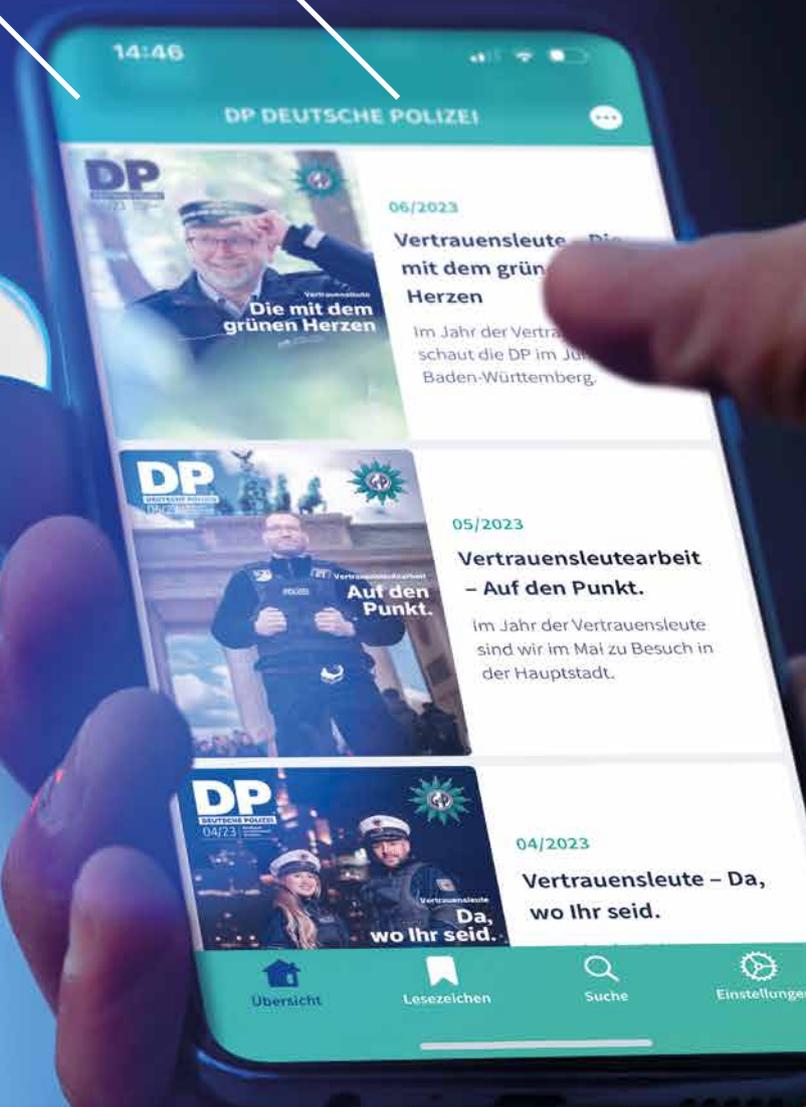
POLIZEI
PRAXIS

DIE
KRIMINALPOLIZEI
Zeitschrift der Gewerkschaft der Polizei • Ausgabe 2/2017

Dein Landesbezirk Deine Themen

Alle Themen rund um Polizei und Ausrüstung aus DP DEUTSCHE POLIZEI, POLIZEIPRAXIS und DIE KRIMINALPOLIZEI hast du mit der DP-App jederzeit in der Hand.

Neben dem Bundesteil der DP findest du hier natürlich auch alle Landesteile.



Innenleben



Jahr zu einem erneuerten GdP-Positionspapier zum Verfassungsschutz zusammengeführt werden sollen. Bei der engagierten, konstruktiven Diskussion über die künftigen Schwerpunkte des neuen Positionspapiers spielten die Besonderheiten in der Arbeit der Verfassungsschutzbehörden eine herausgehobene Rolle. Diese unterscheiden sich nicht unerheblich von der Arbeit in anderen Sicherheitsbehörden.

Prinzipiell, so stellte das Gremium fest, hat in den vergangenen Jahren in allen Bereichen die Arbeit stark zugenommen. Ebenfalls seien zwischenzeitlich weitere Entwicklungen aufgekommen oder hätten an Bedeutung gewonnen, so etwa Spionageaktivitäten, Desinformationskampagnen und Cyberangriffe. Um dieser Entwicklung zu begegnen, bedarf es nach Auffassung des BFA Investitionen in die personelle und materielle Ausstattung der Verfassungsschutzbehörden sowie klarer Konzepte hinsichtlich der Personalgewinnung und -bindung.

BUNDESFACHAUSSCHUSS TAGTE IN BERLIN

Konsequenter Einsatz für stärkeren Verfassungsschutz

Zur zweiten Sitzung nach der Konstituierung des Gremiums vor gut einem Jahr fand sich Mitte November 2024 der Bundesfachausschusses (BFA) Verfassungsschutz in der Berliner Bundesgeschäftsstelle der Gewerkschaft der Polizei (GdP) ein.

Dragan Maric/Redaktion

Der BFA-Vorsitzende Dragan Maric stellte zunächst aktuelle gesellschaftspolitische und rechtliche Entwicklungen dar, die Auswirkungen beziehungsweise Handlungsbedarf für die Verfassungsschutzbehörden nach sich ziehen.

Alexander Poitz, stellvertretender Bundesvorsitzender, der für die zuständige Kollegin Katrin Kuhl aus dem Geschäftsführenden Bundesvorstand eingesprungen war,

gab den anwesenden Mitgliedern zudem einen Überblick über die aktuellen Arbeitsschwerpunkte der GdP.

Positionspapier noch dieses Jahr

Der Sitzungsfokus lag auf der Erörterung der zwischenzeitlichen Ergebnisse der BFA-Arbeitsgemeinschaften, die noch in diesem

Fortsetzung der Gespräche mit Amtsleitungen

„Wir freuen uns, dass sich wieder so viele engagierte GdP`ler in unserem Bundesfachausschuss zusammengefunden haben. Durch unseren BFA werden die Belange der Verfassungsschutzbehörden künftig konsequent nach außen kommuniziert wie auch innerhalb der GdP vertreten. Und mit unserem überarbeiteten Positionspapier werden wir uns gewerkschaftspolitisch noch intensiver für die Belange aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verfassungsschutzverband einsetzen können. Denn unsere Kolleginnen und Kollegen im Verfassungsschutz verrichten tagtäglich hervorragende Arbeit und leisten damit einen wesentlichen Beitrag für den Erhalt unserer demokratischen Grundwerte“, betonte Maric.

In diesem Jahr ist eine Fortführung der Gespräche mit den Amtsleitungen der einzelnen Verfassungsschutzbehörden anvisiert. Zudem werden mit dem Geschäftsführenden GdP-Bundesvorstand zeitnah weitere Möglichkeiten und Aktivitäten des BFA-Verfassungsschutzes erörtert. ■

BASISLEHRBUCH KRIMINOLOGIE

Von **Stefanie Kemme** und **Eva Groß**.



1. Auflage 2023

Umfang: 486 Seiten

Format: Broschur, 14,8 x 20,8 cm

Preis: 35,00 € [D]

ISBN: 978-3-8011-0924-0

VDP eBook

Format: EPUB, Mobipocket

Preis: 34,99 € [D]

Das vorliegende Buch gibt einen Überblick über den kriminologischen Forschungsstand unter besonderer Berücksichtigung des Blickwinkels der Polizei. Die Autorinnen vermitteln grundlegendes Wissen über die zentralen kriminologischen Fragestellungen nach den Entstehungszusammenhängen, Erscheinungsformen, Vorbeugungs- und Bekämpfungsmöglichkeiten sowie geeigneten Sanktions- und Behandlungsformen von Kriminalität. Zudem zeigen sie für jedes besondere Kriminalitätsfeld einen konkreten Bezug zur praktischen Polizeiarbeit auf.

Im 1. Teil des Werks beschäftigen sie sich mit den klassischen Themen (Geschichte der Kriminologie, Kriminalitätstheorien, Viktimologie, Kriminalitätswahrnehmung, usw.), während sie sich im 2. Teil den besonderen Kriminalitätsfeldern zuwenden (z.B. Gewaltkriminalität, Sexualdelikte, Stalking, Drogenkriminalität, Kriminalität im Kontext von Migration, Hasskriminalität). Jedes Kapitel enthält einen einleitenden Fragenkatalog und schließt mit einer Aufzählung der wichtigsten Merkposten zum besprochenen Thema. Zahlreiche Fallbeispiele, Schaubilder und Statistiken unterstützen Leserinnen und Leser zusätzlich.



DIE HERAUSGEBERINNEN

Frau Professorin Dr. jur. Dipl. Psych. Stefanie Kemme lehrt Kriminologie und Jugendstrafrecht an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

Frau Professorin Dr. Eva Groß lehrt Kriminologie und Soziologie an der Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg.



VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH
Buchvertrieb

Forststraße 3a · 40721 Hilden · Telefon 0211 7104-212 · Telefax 0211 7104-270
service@vdpolizei.de · www.vdpolizei.de

Weitere Informationen, Leseproben und Bestellmöglichkeit unter: www.vdpolizei.de



SENIORENARBEIT AKTIV GESTALTEN

Informationen, Ideen, Erkenntnisse

Möglichkeiten der Seniorenarbeit bereits vor dem Ruhestand standen im Mittelpunkt eines Seminars Anfang November vergangenen Jahres in Potsdam. Teilnehmende waren aktuelle und künftige Seniorenvertreterinnen und -vertreter aus den GdP-Ländern und -Bezirken. DP-Autorin Gundula Thiele-Heckel berichtet.



Teilnehmende des Potsdamer Seniorenseminars.

Gundula Thiele-Heckel

Wie an einem roten Faden führte uns Dr. Nadja Cirulies, sie ist Beraterin, Coach und Trainerin, durch die beiden Seminartage. Nach einem kurzen Kennenlernen und einem Überblick über den Verlauf der Veranstaltung stand zunächst die Frage im Raum, was wir von dem Seminar erwarten und welche Themen wir erörtern möchten. Auch ein Erfahrungsaustausch zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sollte nicht zu kurz kommen.

Richtiger Zeitpunkt

In Kleingruppen wurde zunächst die Bedarfe und Ausgangspositionen erarbeitet. Also: Was benötigt unsere Zielgruppe eigentlich, warum ist es so wichtig, die Seniorenarbeit aktiv zu gestalten. Wir stellten fest, dass es vornehmlich beim Übergang in den Ruhestand wichtig ist, zeitig an die Mitglieder heranzutreten. Das unterstützt im Rahmen der Mitgliederbindung, die Kolleginnen und Kollegen in der GdP zu halten. So kann Ih-

nen zum richtigen Zeitpunkt vermittelt werden, warum es gut ist, zu bleiben und nicht auszutreten.

Starke und wichtige Argumente und Themen sind an dieser Stelle und stets der Rechtschutz sowie die Unterstützung zu Beihilfefragen, die oft Neuland für die Pensionärinnen und Pensionäre bedeuten. Zudem sind es die Pflegeversicherung und Tarifverhandlungen, da aus deren Ergebnissen die Übernahme auf Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger resultiert – um nur einige Beispiele zu nennen. Und selbstverständlich geht es darum, mit Blick auf verschiedenste Aktivitäten weiterhin zur GdP-Familie zu gehören.

Das Wie und Wann

Intensiv diskutiert wurde über das Wie und Wann des Herantretens an die Zielgruppe der künftigen Ruheständlerinnen und -ständler. Wann und wie beginne ich damit, mit Kolleginnen und Kollegen in Kontakt zu treten. Wie setze ich mein Vorhaben um, und

wie binde ich gegebenenfalls andere Fachgruppen mit ein?

Hervorgehoben wurde, welche inhaltlichen Herangehensweisen sich in der Praxis bereits bewährt haben und wo es Hindernisse gab. Als Erfolgsmodell hat sich hierzu das Seminar „Vorbereitung auf den Ruhestand“ in allen Bundesländern herausgestellt.

Wir stellten fest, dass eine direkte Ansprache und das Mutmachen zur eigenen Aktivierung der Seniorenarbeit das A und O sind. Hierzu suchten wir nach neuen Aktionsformen. Diese spielten wir dann gedanklich durch, es gab dazu Ergänzungen und Vertiefungen, und wir gingen in die Umsetzungsplanung. Ein Anreiz, es in jedem Fall auch einmal im eigenen Landesbezirk, in der Kreisgruppe zu versuchen, um unsere Zielgruppe optimal zu erreichen.

Besuch bekamen wir während des Seminars vom stellvertretenden Bundesseniorenvorsitzenden Uwe Petermann. Er stellte die Arbeit des Bundes- und Geschäftsführenden Bundesseniorenvorstandes, die laufenden beziehungsweise abgeschlossenen Projekte wie die Vorsorgebroschüre vor.

Uwe stand uns auch noch den ganzen Abend für Fragen und einen Austausch zur Verfügung. Die Seminarteilnehmer selbst knüpften dabei noch Kontakte untereinander für einen späteren Erfahrungsaustausch innerhalb der einzelnen Seniorengruppen.

Am Ende des Seminars standen der Praxistransfer, Feedback und Abschluss. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer verabschiedeten sich mit vielen positiven Rückmeldungen und einem Rucksack voller neuer Ideen und Engagement für ihre künftige Seniorenarbeit. ■

DP-Autorin
Gundula
Thiele-Heckel



Kay Herschelmann

ist ehemalige Kriminalhauptkommissarin. Die stellvertretende Vorsitzende der Bundesseniorengruppe der Gewerkschaft der Polizei (GdP) weiß um die Bedeutung einer starken und verlässlichen Vertretung für Lebensältere.

STARTSEITE

THEMEN

AUSGABEN

SERVICE

Sie sind hier > Startseite



Suche nach Sachgebieten, Hilfe, Tipps und mehr...



HK-Schusszähler für Handwaffen

Digital UND Batterieles [\[mehr erfahren\]](#)

NEUE ARTIKEL



Hybrid-Kamera mit System

Die Canon EOS R6 Mark II ist eine leistungsstarke Allroundkamera, die auch unter schwierigen Bedingungen Foto- und Videoaufnahmen in gerichtsformer Qualität liefert. Das breite Leistungsspektrum der Vollformat-Kamera für [\[mehr erfahren\]](#)

SCHWARZES BRETT

Newsletter - keine neuen Beiträge verpassen!

Sie möchten über die neuesten Meldungen und Beiträge auf POLIZEIPRAXIS.DE informiert werden? Dann melden Sie sich noch heute für den Newsletter an! Eine Auswahl der Beiträge aus der aktuellen Ausgabe als Erste / Erste [\[mehr erfahren\]](#)

Keine Ausgabe mehr verpassen mit einem Abonnement!

Die PolizeiPraxis kommt bequem zu Ihnen nach Hause. Mit einem Abonnement zum Preis von 15,00 Euro, (zzgl. 4,70 Euro Versand, incl. MwSt.) pro Jahr erhalten Sie zweimal jährlich die PolizeiPraxis. Mit der [\[mehr erfahren\]](#)

NEWSLETTER ABONNIEREN

Mit dem Multifunktions Tuch von **POLIZEIPRAXIS.DE** bieten wir den optimalen Begleiter bei allen Aktivitäten an. Es kann als Schal, Stirnband, Kopftuch, Schweißband oder Mütze getragen werden. Das atmungsaktive Tuch aus Microfaser kann ab sofort für nur 4,90 Euro zzgl. 2,00 Euro Versandkosten* unter der E-Mail: info@polizeipraxis.de bestellt werden!



*Ab einem Bestellwert von 50,00 Euro entfallen die Versandkosten. Nur gegen Vorkasse. Alle Preise inkl. MwSt.



Charles Evans und Sven Hüber (r.), Stellvertretender Bundesvorsitzender, im Museum of Tolerance in Los Angeles.

MODERNE POLIZEI

Polizeiberuf benötigt kulturelles Bewusstsein

In der Septemбераusgabe DEUTSCHE POLIZEI 2024 berichteten wir über die Seminarreise einer Delegation der Gewerkschaft der Polizei (GdP) unter Führung des Bundesvorsitzenden Jochen Kopelke in die kalifornische Metropole Los Angeles auf Einladung des Simon Wiesenthal Centers. Am Rande des Seminars fanden weitere Aktivitäten statt, etwa ein Gespräch des stellvertretenden Bundesvorsitzenden Sven Hüber mit Charles Evans, stellvertretender Direktor des Programms „Tools for Tolerance“ im Bereich Strafjustiz.

Lydia Häber und Daniel Schuster

Im „Museum of Tolerance“ des Simon Wiesenthal Centers sprachen Evans und Hüber über die Anforderungen an eine moderne Polizei und wie man junge Menschen für den Polizeiberuf begeistert.

Sven Hüber: Charles, ich freue mich auf unser Gespräch. Lass uns über moderne Polizeiarbeit sprechen. Was sind Deiner Mei-

nung nach die Anforderungen an eine moderne Polizei? Welche Eigenschaften sind wichtig?

Charles Evans: Eine moderne Polizistin und ein moderner Polizist müssen agil sein und die Fähigkeit besitzen, auch subtile Signale in der Umgebung wahrzunehmen. Es ist leicht, in festgelegten Denkmustern zu verharren, daher ist diese Flexibilität essenziell für den Polizeiberuf. Wir müssen in der Lage sein, schnell auf die Herausfor-

derungen der heutigen Welt zu reagieren. Das erfordert Anpassungsfähigkeit. In Los Angeles leben viele Menschen aus anderen Ländern – sowohl legal als auch illegal. Unsere Gemeinschaft ist sehr vielfältig geworden. Wichtig für uns ist es, ein noch stärkeres kulturelles Bewusstsein zu entwickeln.

Hüber: Das trifft auch in Deutschland zu. Die Realität im beruflichen Alltag, unserer Kolleginnen und Kollegen, hat sich stark verändert.

Evans: Genau, Polizistinnen und Polizisten müssen heute mit einer neuen Realität umgehen. In der Vergangenheit haben wir oft eine Art „Kriegermentalität“ angenommen. Aber das führt nicht weiter und reicht nicht mehr aus. Wir müssen vielmehr auch Lehrende sein. Viele Kolleginnen und Kollegen kommen mittlerweile mit einem höheren Bildungsabschluss zu uns. Das ist grundsätzlich gut, jedoch erledigen sie ihre Polizeiarbeit dadurch nicht prinzipiell besser. Aber es verleiht ihnen eine breitere Perspektive sowie alternative Optionen, die wir bei wichtigen Entscheidungen innerhalb unserer Polizeibehörden berücksichtigen müssen.

Hüber: Das entspricht den Ideen unserer jungen GdP-Mitglieder – über 65.000 junge Polizistinnen und Polizisten, die durch die JUNGE GRUPPE (GdP) vertreten werden. Sie haben das „Potsdam Paper“ verfasst und darin Maßnahmen herausgearbeitet, die ein attraktives Arbeitsumfeld schaffen und damit die Attraktivität des Polizeiberufs erhöhen. Denn in Deutschland sinkt die Zahl der Bewerbungen bei der Polizei, was zu starken Personalengpässen führt. Wie ist die Lage im Los Angeles Police Department, auch hinsichtlich der Anforderungen an junge Beschäftigte, auch speziell für die internationale Zusammenarbeit, die in der aktuellen Zeit immer bedeutsamer wird?

Evans: Wir erleben hier in den USA eine ähnliche Situation. Die Personalengpässe, die ihr in Deutschland erfahrt, stellen wir auch fest. Es gab einen Paradigmenwechsel. Früher orientierte sich die Polizeiarbeit an einem technischen Modell, heute ist sie eher ökonomisch ausgerichtet. Bezugnehmend auf die internationale Zusammenarbeit und für Polizeibeschäftigte wichtige Eigenschaften, gibt es fünf Schlüsselpunkte: ein Mangel an Vertrauen, Angst vor Konflikten, geringe Einsatzbereitschaft, mangelnde

Rechenschaftspflicht und Unaufmerksamkeit gegenüber Ergebnissen. Diese Punkte sind in der Polizeiarbeit entscheidend, und sie zu beseitigen, erfordert echte Zusammenarbeit – nicht nur Gespräche. Wir müssen einen echten Dialog priorisieren, inklusive zielführender Debatten, um verschiedene Perspektiven einzubeziehen. Grenzen können entweder verbinden oder einschränken, und wir müssen Wege finden, sie weltweit für stärkere Verbindungen zu nutzen.

Hüber: So ist es, deshalb ist die GdP für den Dialog und künftig engeren Austausch nach Los Angeles gekommen. Charles, mich interessiert, welche Strategien aktuell von Polizeibehörden und -gewerkschaften umge-

setzt werden, um Rekrutierungsziele zu erreichen?

Evans: Unsere Hauptstrategie ist ein effektives Marketing. Die junge Generation ist sehr unterhaltungsorientiert, daher müssen wir ihr Interesse durch kurze und ansprechende Darstellungen von Inhalten wecken. Hinzu kommt, dass junge Menschen nach einem Sinn in ihrer Arbeit suchen. Daher betonen wir Werte wie Empathie, Verbundenheit und Dienstbereitschaft. Zudem bauen wir Unterstützungssysteme aus, beispielsweise für mobiles Arbeiten, verlängerte Auszeiten und eine bessere Entschädigung im Krankheitsfall. Wir passen uns an die neuen Erwartungen an, indem wir die Rekruten fragen, was ihnen wichtig ist und was ihre Lebensquali-

tät verbessert, damit sie den bestmöglichen Dienst leisten können.

Hüber: Charles, ich danke Dir für Deine Zeit und freue mich auf den künftigen Austausch zwischen dem Team des Simon Wiesenthal Centers und der Gewerkschaft der Polizei.



Zum Video des Gesprächs bitte den QR-Code scannen.



Referent Stefan Weis (2.v.r.) bei seinem Vortrag. GdP-Vize Sven Hüber (r.), zuständiges GBV-Mitglied, Peer Oehler (2.v.l., Vorsitzender des Bundesfachausschusses, und Bundesgewerkschaftssekretärin Gudrun Hoffmann (l.).

BUNDESFACHAUSSCHUSS BEAMTEN- UND BESOLDUNGSRECHT

Nachwuchs dringend gesucht

Zu seiner Sitzung im Vorfeld des vom Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) veranstalteten Schöneberger Forums traf sich Anfang November 2024 der Bundesfachausschuss Beamten- und Besoldungsrecht der Gewerkschaft der Polizei (GdP) in Berlin. Die Kolleginnen und Kollegen sahen sich einer vollgepackten Tagesordnung gegenüber.

Gudrun Hoffmann

Das Gremium freute sich zum Thema „Nachwuchs bei der Polizei“ Stefan

Weis, Vizepräsident der Bayerischen Bereitschaftspolizei als Referenten gewinnen und als Gast begrüßen zu können. Weis leitet die AG Mina (Modifizierung und In-

teraktivierung der Nachwuchsgewinnung) in der bayerischen Polizei und stellte Konzepte vor, wie mehr junge Menschen für die Polizei gewonnen werden können. Alle Polizeien beklagen einen zurückgehenden Stand an Bewerbungen, beziehungsweise immer wieder Abbrüche während oder nach der Ausbildung. Mit Blick auf seine Ausführungen, mit dem Spannungsbogen der Ansprüche der sogenannten Generation Z über eine zielgruppengerechte Ansprache bis zu den Einstellungsvoraussetzungen, ergab sich anschließend eine lebhaft und intensive Diskussion.

Bundeseinheitliche Besoldung

Erörtert wurde weiterhin der Tagesordnungspunkt „Umsetzung der Kongressbeschlüsse“. Die Kolleginnen und Kollegen nahmen sich vornehmlich dem Leitantrag zur bundeseinheitlichen Besoldung des letzten Bundeskongresses an. Derzeit werden alle Zulagen aus allen Bereichen gesammelt, zusammengefasst und verglichen. Bereits die Sammlung verdeutlicht ein weiteres Mal die starke Zersplitterung des Besoldungswesens. Die Fantasie des Dienstherrn in der Ausgestaltung der Zulagen scheint keine Grenzen zu kennen. Die GdP wird deshalb weiterhin dafür kämpfen, dass die Belastungen der Polizeibeschäftigten bundesweit einheitlich ausgeglichen werden. ■

Innenleben



Bundespolizeihauptpersonalrätin und GdP-Bundesfrauenvorsitzende Erika Krause-Schöne mit der Sonderauszeichnung des Deutschen Personalrätepreises 2024. Links neben ihr, Elke Hannack stellvertretende Bundesvorsitzende des Deutschen Gewerkschaftsbundes, und der stellvertretende GdP-Bundesvorsitzende und Vorsitzende des Bundespolizei-Hauptpersonalrates beim Bundesinnenministerium, Sven Hüber.

SCHÖNEBERGER FORUM

Vielfältiges Themenspektrum

Unter dem Titel „Megatrends: Wie Herausforderungen zu Chancen werden – Die Arbeitswelt gestalten wir“ öffnete das vom Deutschen Gewerkschaftsbund veranstaltete Schöneberger Forum Anfang November in Berlin für alle Gewerkschaftsmitglieder aus dem öffentlichen Dienst seine Tore. Die DP-Autorinnen Gudrun Hoffmann und Michaela Omari über Hitzeschutz, beunruhigende Ergebnisse nach einer Arbeitszeitbefragung und einen verdienten Preisträger.

Gudrun Hoffmann und Michaela Omari

Hinter dem sperrigen Begriff „Megatrends“ verbergen sich Entwicklungen wie Digitalisierung, Klimawandel, Individualisierung, demografischer Wandel und Co. All diese wirken auf den öffentlichen Sektor und die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten.

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) vertreten haben die Mitglieder des zuvor tagenden Bundesfachausschusses Beamten- und Besoldungsrecht sowie zahlreiche Kolleginnen und Kollegen aus den Landesbezirken und Bezirken der GdP.

Inhaltlich boten an beiden Tagen interessante Fachforen inhaltliche Mitarbeit an, darunter „Künstliche Intelligenz in der Ver-

waltung – Mitbestimmt und Transparent“, „Gremien(zusammen)arbeit neu gedacht“, „Arbeitszeiten, die zu meinem Leben passen“, „Cool bleiben - Arbeitsschutz in Zeiten des Klimawandels“ und „Werkstatt –, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit stärken“.

Besser vor Hitze schützen

Im Fachforum „Cool bleiben – Arbeitsschutz in Zeiten des Klimawandels“ brachte die Bundesfrauenvorsitzende Erika Krause-Schöne ihre Fach- und Praxisexpertise zum Thema Hitzeschutz ein. Diese Arbeitsschutzkomponente wird durch den menschengemachten Klimawandel immer wichtiger für die Beschäftigten. Extremwetter nehmen zu, die Belastungen der polizeilichen Einsatz-

kräfte zwangsläufig ebenso. Bei gefährlichen Lagebewältigungen im Katastrophenfall könnten zudem mehr posttraumatische Belastungsstörungen bei Helferinnen und Helfern die Folge sein. Demonstrationseinsätze lassen nicht immer Pausen zu, und die Körperausstattung der Polizei ist nicht auf Extremhitze ausgelegt.

Die Bausubstanz vieler Gebäude ist veraltet und die notwendige Verschattung und Kühlung nicht immer umsetzbar. Personalräte können hier auf Dienstvereinbarungen hinarbeiten, die Änderungen in der Gleitzeit ermöglichen. „Es braucht einen langen Atem, um die notwendigen Veränderungen herbeizuführen. Dafür sind wir als Personalräte und Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter an der Seite der Kolleginnen und Kollegen“, betonte Krause-Schöne.

Beunruhigende Ergebnisse

Eine entscheidende Rolle in den Diskussionen und Vorträgen zum diesjährigen Schöneberger Forum spielte die von ver.di Anfang 2024 durchgeführte Arbeitszeitbefragung.



Mehr Informationen zur
ver.di-Arbeitszeitbefragung

Insgesamt hatten sich mehr als über 258.000 Beschäftigte an der Online-Befragung beteiligt, davon seitens der GdP 9,5 Prozent aller teilnehmenden Gewerkschaftsmitglieder.

Von diesen rund 258.000 Teilnehmenden sind 59,3 Prozent weiblich – dies entspricht interessanterweise dem Frauenanteil im öffentlichen Dienst (öD). Die Altersstruktur gliedert sich wie folgt: 48,5 Prozent der Befragten waren zwischen 25 und 44 Jahren, 46,6 Prozent zwischen 45 und 64 Jahren. 86,5 Prozent der Befragten waren Tarifbeschäftigte.

Über 50 Prozent der Befragten arbeiten zwischen 3 und 20 Jahren im öffentlichen Dienst (öD) und 28,6 Prozent sogar schon länger als 20 Jahre.

Die Ergebnisse sind beunruhigend. Viele – oftmals über lange Zeit – unbesetzte Stellen, regelmäßige Mehrarbeit, Stress und unattraktive Arbeitsbedingungen. Besonders hoch sind die Belastungen im Wechselschicht- beziehungsweise Schichtdienst auf-

grund der atypischen Arbeitszeitlagen wie Nacht-, Feiertags- und Wochenendarbeit.

Gründe für die unbesetzten Stellen sind vornehmlich die Arbeitsverdichtung und der Arbeitskräftemangel, der sich auch in der Verwaltung stark bemerkbar macht.

Bei der Abfrage hinsichtlich der Zufriedenheit mit den Arbeitsbedingungen, mit Blick auf die Arbeitszeit, sind 32 Prozent sehr unzufrieden, 68 Prozent zufrieden. Diese 68 Prozent wünschen sich trotzdem Verbesserungen hinsichtlich ihrer Arbeitsbedingungen im Hinblick auf die Arbeitszeit.

Der Personal- und Fachkräftemangel macht sich sehr deutlich bemerkbar. Es herrscht eine Abnahme der Beschäftigtenzahlen und bei 64 Prozent der Stellen im öD soll es sich mittlerweile um unbesetzte Stellen handeln, da der öD zu unattraktiv geworden ist.

Die Auswirkungen sind zu 50 Prozent Qualitätseinbußen, was bedeutet, dass Arbeiten gar nicht oder später erledigt werden.

Die Belastung für die Beschäftigten ist um 84 Prozent gestiegen. Daraus entstehen Risiken wie gesundheitliche Belastungen, Burn-out, keine Erholungszeiten und kein Abschalten nach der Arbeit. Die Regeneration der Arbeitskraft ist überwiegend nicht mehr gegeben.

69,5 Prozent arbeiten im Schnitt zwei Stunden länger in der Woche, um die Arbeit trotzdem noch zu bewältigen. Zudem gelingt es nicht immer, diese Stunden später durch Freizeit auszugleichen.

Als Gründe für die längere Arbeitszeit wurden von fast 70 Prozent der Befragten die notwendige Aufgabenerledigung ange-

geben und nur bei 4,5 Prozent waren es finanzielle Gründe.

Es wurde festgestellt, dass 42,5 Prozent der befragten Beschäftigten komplett auf ihre Pausen verzichten, um die anfallende Arbeit zu bewältigen.

56 Prozent der Befragten glauben nicht, dass sie bis zur Rente unter den gegebenen Umständen gesund bleiben (in allen Altersgruppen) und bis zum gesetzlichen Rentenalter arbeiten können.

67 Prozent der Befragten fühlen sich nach der Arbeit leer und ausgebrannt. Etwa 70 Prozent der Befragten geben als Grund für einen Arbeitgeberwechsel – sofern sich die Möglichkeit bieten würde – die mangelnde Wertschätzung und über 50 Prozent die hohe Arbeitsbelastung an.

Die angegebenen Gründe für eine Verkürzung der Arbeitszeit sind eindeutig zu benennen: Die Mehrheit (84 Prozent) wollen mehr Freizeit beziehungsweise mehr Zeit für die Familie haben. Bei rund 24 Prozent der Befragten sind es gesundheitliche Probleme.

Hinsichtlich der Frage, welche Anzahl an Arbeitstagen in der Woche gewünscht sind, antwortete die Mehrheit, dass sie sich eine 4-Tage-Woche wünschen und nur 15 Prozent der Befragten wären für weniger als eine 4-Tage-Woche.

Eine weitere Frage war, wie viele Arbeitstage mit mobiler Arbeit oder Homeoffice gewünscht sind. Hier fiel das Ergebnis klar für zwei Tage in der Woche aus. Mehr als vier Tage die Woche konnten sich lediglich 2,3 Prozent vorstellen.

Im Ergebnis ergab die Befragung für die Gewerkschaften den Auftrag, sich für eine

Arbeitszeitverringerung (4-Tage-Woche/ Wahlmöglichkeit zwischen Zeit und Geld), eine Erhöhung der Zuschläge im Schichtdienst, einer bezahlten Pause bei Wechselschicht, einem flexiblen Übergang in den Ruhestand, der Verbesserungen der Arbeitszeitverordnung (AZV) und weniger Nacharbeit einzusetzen.

Gratulation!

Auf dem Schöneberger Forum wird jährlich der Personalrätepreis für besonders vorbildliche Personalratsarbeit verliehen. Am Ende des ersten Veranstaltungstages fand die Verleihung des Deutschen Personalrätepreises 2024 statt. Erst im vergangenen Jahr konnte der Polizei-Hauptpersonalrat in Niedersachsen den Goldpreis für das Demokratieprojekt in Empfang nehmen. Und auch 2024 gab es wieder Preisträger aus dem Polizeibereich. Einen Sonderpreis erhielt der Bundespolizeihauptpersonalrat beim Bundesministerium des Inneren und für Heimat (BMI) für die Entwicklung einer Dienstvereinbarung zum Leistungsabhängigen Stufenaufstieg gem. §17 Abs. 2 TVöD. Ziel: Gute Leistung soll sich über verkürzte Stufenlaufzeiten bezahlt machen, genauer gesagt besonders wertgeschätzt werden. Nachdem der Initiativantrag dazu nicht erfolgreich war, konnte der Personalrat die Dienstvereinbarung gerichtlich erzwingen. Mit dem Personalrätepreis soll auch für alle anderen Personalräte eine Idee und der Ansporn geschaffen werden, eine ähnliche Dienstvereinbarung abzuschließen.



Bundespolizei-Hauptpersonalrat (BPHPR) – GdP-Trio mit Sonderpreis: (v.l.) Sven Hüber, GdP-Bundesvize und BPHPR-Vorsitzender beim Bundesinnenministerium mit Veronika Ziersch, stellvertretende BPHPR-Vorsitzende sowie Gruppensprecherin der Tarifbeschäftigten, und seiner Bundespolizeihauptpersonalratskollegin und GdP-Bundesfrauenvorsitzenden Erika Krause-Schöne.



Das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin kann hier angerufen werden.

Fabian Körber, Gesamtpersonalratsvorsitzender der Stadt Nürnberg und Jurymitglied, sagt dazu: „Hier wurde mit viel Engagement ein steiniger Weg begangen und Pionierarbeit mit Auswirkungen für über 6.000 Beschäftigte geleistet. Das Projekt schafft für die gesamte Bundesverwaltung die Möglichkeit, mit guten Leistungen die Stufenlaufzeiten zu verkürzen. Ein Vorgehen, das in der Praxis noch zu wenig genutzt wird. Damit zeigt das Vorgehen des Bundespolizeihauptpersonalrats Vorbildcharakter.“ ■

GEWALTSCHUTZ VON FRAUEN

Politik muss ihrem Schutzauftrag gerecht werden

Zum Internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen am 25. November 2024 kam die Bundesfrauengruppe mit den Vorsitzenden des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) in Berlin zusammen. Mit Yasmin Fahimi und Elke Hannack setzten die GdP-Frauen ein klares Zeichen für den Schutz von gewaltbetroffenen Frauen und bekräftigten ihre Forderung, die „Istanbul-Konvention“ zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt konsequent und zügig umzusetzen.

Fidan Düz

Deutschland weist in Bund, Länder und Kommunen nach wie vor eklatante Mängel auf. So fehlt es unter anderem an einer wirksamen nationalen Gewaltschutzstrategie, wie sie die „Istanbul-Konvention“ vorsieht, und einer übergreifenden Koordinierungsstelle. Zudem forderten sie die Politik auf, das lange geplante Gewalthilfegesetz noch in der laufenden Legislaturperiode zu verabschieden. Dieses Gesetz umfasst ein verlässliches Hilfesystem bei

geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt sowie den Rechtsanspruch auf einen kostenfreien und niedrigschwiligen Zugang zu Schutz- und Beratungseinrichtungen. Die Bundesfrauenvorsitzende der GdP, Erika Krause-Schöne, betonte, dass dieses Gesetzesvorhaben nach dem Ampel-Aus nicht dem Wahlkampf zum Opfer fallen dürfe. Die Politik müsse ihrem Schutzauftrag gerecht werden.

Anlässlich des Internationalen Tages gegen Gewalt an Frauen trafen sich die Mitglieder der drei Arbeitsgruppen (AG) der Bun-

desfrauengruppe – AG Häusliche Gewalt, AG Respect me, too – Im Dienst und Ehrenamt, AG Gleichstellung und Chancengleichheit – zu einem gemeinsamen Hearing im DGB-Haus. Sie stellten der stellvertretenden Bundesvorsitzenden des DGB, Elke Hannack, ihre Arbeit zur Beseitigung der Gewalt an Frauen vor und erörterten darüber hinaus zentrale Themen der Gewerkschaftsarbeit. ■



DGB-Vorsitzende Yasmin Fahimi und Stellvertreterin Elke Hannack (vordere Reihe, 3. und 4. v.l.) mit den AG-Mitgliedern der GdP-Bundesfrauengruppe.

Innenleben



GdP/Kay-Herscheimann

DI E AG-VIELFALT DER GEWERKSCHAFT DER POLIZEI

Unser Selbstverständnis

Seit Dezember 2023 besteht die AG Vielfalt der Gewerkschaft der Polizei (GdP). In dieser befassen sich engagierte Kolleginnen und Kollegen mit dem Themenkomplex „Vielfalt-Polizei-Gewerkschaft“. Im ersten Jahr ihres Bestehens hat die AG ein „Selbstverständnis“ als Grundlage für ihre Arbeit entwickelt, das DP an dieser Stelle hier vorstellt.

Sibylle Krause und Dorina Arndt

Unabhängig von Alter, ethnischer Herkunft und Nationalität, Geschlecht und geschlechtlicher Identität, körperlichen und geistigen Fähigkeiten, Religion und Weltanschauung, sexueller Orientierung und sozialer Herkunft – Alle in der Polizei und der Gewerkschaft zählen!

Ein inklusives und wertschätzendes Arbeitsumfeld für alle Angehörigen der Sicherheitsbehörden und der Gewerkschaft zu schaffen, ist für die GdP Verpflichtung und Versprechen zugleich. Sie hat dies einmal mehr mit der Unterzeichnung der Charta der Vielfalt deutlich gemacht.

Die AG Vielfalt der GdP setzt sich dafür ein, dass Vielfalt in den Sicherheitsbehörden und der Gewerkschaft nicht nur sichtbar(er) wird, sondern gelebt wird. Intersektionalität und Superdiversität stellen dabei die Leitplanken unserer Arbeit dar.

Die Förderung von Vielfalt bedeutet nach außen, das Vertrauen der gesamten Bevölkerung in die Sicherheitsbehörden zu stärken und zu bewahren. Nach innen bedeutet sie, in einem diskriminierungsfreien Umfeld zu agieren und Reflexions- und Diskussionsräume zu schaffen, um eine lebendige demokratische und auch selbstkritische Kultur in den Sicherheitsbehörden zu bestärken.

Als Garantin für Stabilität und Sicherheit in der Gesellschaft und im Staat zeigen wir mit der Förderung von Vielfalt, dass unsere Rolle, über die Repräsentanz eines Exe-

kutivorgans hinaus, unsere freiheitliche Demokratie stärkt.

In der AG werden Kern-Dimensionen der Vielfalt gem. der Charta der Vielfalt in Unterarbeitsgruppen behandelt. Wir beleuchten in diesem Rahmen sowohl das Dunkelfeld als auch bekannte Probleme und deren Ursachen, um daraus zielorientierte Maßnahmen abzuleiten.

Zur Unterstützung des GBV legen wir konkret ausgearbeitete Maßnahmen und Forderungen vor, damit sie flächendeckend in die GdP und darüber hinaus auch in die Sicherheitsbehörden hineingetragen werden.

Die Schwerpunkte werden von den Vertreterinnen und Vertretern der Vielfalts-Dimensionen gelegt, indem sie spezifische Diversitätskompetenzen in die Unterarbeitsgruppen hineinragen und sich aktiv an Diskussionen und Abstimmungen beteiligen.

Die Urkunde der Charta der Vielfalt im Wortlaut:

Diversity als Chance – Die Charta der Vielfalt für Diversity in der Arbeitswelt

Die Vielfalt der Gesellschaft, beeinflusst durch die Globalisierung, den demografischen und gesellschaftlichen Wandel, prägt auch die Arbeitswelt in Deutschland. Wir können wirtschaftlich und als Gesellschaft nur erfolgreich sein, wenn wir die

vorhandene Vielfalt anerkennen, fördern und nutzen. Das betrifft die Vielfalt in unserer Belegschaft und die vielfältigen Bedürfnisse unserer Geschäftspartner:innen bzw. Bürger:innen. Die Diversität der Mitarbeitenden mit ihren unterschiedlichen Fähigkeiten und Talenten eröffnet Chancen für innovative und kreative Lösungen.

Die Umsetzung der „Charta der Vielfalt“ in unserer Organisation hat zum Ziel, ein wertschätzendes Arbeitsumfeld für alle Mitarbeitenden zu schaffen – unabhängig von Alter, ethnischer Herkunft und Nationalität, Geschlecht und geschlechtlicher Identität, körperlichen und geistigen Fähigkeiten, Religion und Weltanschauung, sexueller Orientierung und sozialer Herkunft. Die Anerkennung und die Förderung vielfältiger Potenziale schaffen wirtschaftliche Vorteile für unsere Organisation.

Wir schaffen ein Klima des gegenseitigen Respekts und Vertrauens. Dieses hat positive Auswirkungen auf unser Ansehen in Deutschland sowie in anderen Ländern der Welt.

Zur Umsetzung dieser Charta werden wir

1. eine Organisationskultur pflegen, die von gegenseitigem Respekt und Wertschätzung geprägt ist. Wir schaffen die Voraussetzungen dafür, dass Führungskräfte wie Mitarbeitende diese Werte erkennen, teilen und leben. Dabei kommt ihnen eine besondere Verpflichtung zu.
2. unsere Personalprozesse überprüfen und sicherstellen, dass diese den vielfältigen Fähigkeiten und Talenten aller Mitarbeitenden sowie unserem Leistungsanspruch gerecht werden.
3. die Vielfalt innerhalb und außerhalb der Organisation anerkennen, die darin liegenden Potenziale wertschätzen und für das Unternehmen oder die Institution gewinnbringend einsetzen.
4. die Inhalte der Charta zum Thema des internen und externen Dialogs machen.
5. über unsere Aktivitäten und den Fortschritt bei der Förderung der Vielfalt und Wertschätzung jährlich öffentlich Auskunft geben.
6. unsere Belegschaft über den Mehrwert von Vielfalt informieren und sie bei der Umsetzung der Charta einbeziehen.

Innenleben



LANDESDELEGIERTENTAG

Spitze in neuem Format

Der 9. Landesdelegiertentag der GdP Sachsen-Anhalt, fand am 6. und 7. November 2024 in Wernigerode statt. Nach fünf Jahren trat das oberste Organ der Landes-GdP wieder zusammen, um die Arbeit für fünf weitere Jahre vorzubereiten. Auch personell mussten von den 70 Mandatsdelegierten Änderungen beschlossen werden, damit der Landesbezirksvorstand (LBV) und der Geschäftsführende Landesbezirksvorstand (GLBV) diese Arbeit auch leisten können.



Der neu gewählte GLBV (v.l.): Andreas Pöschel, Eycke Körner, Angela Bauske, Michél Odenthal, Rolf Gumpert, Martin Götze, Nancy Emmel, René Eger und René Carius.

Jens Hüttich

Seinen letzten Geschäftsbericht erläuterte der scheidende Landesvorsitzende Uwe Bachmann. Seine Amtszeit sei sehr durch die Corona-Pandemie geprägt gewesen. Sie habe jeden Einzelnen vor große Herausforderungen gestellt und Aufgaben gebracht, die noch nie zur Debatte gestanden hätten. Die GdP habe Stärke gezeigt. Nicht zuletzt aufgrund der guten Vernetzung untereinander, auch in und mit den Personalräten. So konnten etwa Homeoffice-Dienstvereinbarungen geschlossen, beziehungsweise angepasst werden. Auch die Zahl der Tage für „Kind-krank“ wurde erhöht, was es den Kolleginnen und Kollegen erleichtert habe, in der Pandemie Familie und Arbeit unter einen Hut zu bekommen.

Politische Arbeit

Auf der politischen Ebene wies Bachmann auf die Forderung der Steigerung der Zielzahl von Polizeivollzugsbeamten auf 7.000 hin. Dies hatte Einzug in den Koalitionsvertrag gefunden. In den vergangenen Jahren, so Bachmann, sei die tatsächliche Anzahl von 5.900 auf rund 6.500 gestiegen. Das Thema „amtsangemessenen Alimentation“ sei bereits 2020 „für unsere Kollegen zu einem Ergebnis“ geführt worden, das teils erhebliche Nachzahlungen für viele gebracht hat. „Ein weiteres Ergebnis unserer politischen

Bemühungen ist die Erhöhung der Polizeizulage um 25 Prozent“, unterstrich er und verwies zugleich auf eine weiter steigende Mitgliederzahl, die zurzeit bei über 5.400 liege. Bachmann dankte in diesem Zusammenhang hauptsächlich den Vertrauensleuten im Land für ihre engagierte Arbeit.

Spitzendiskussion

Vor den Wahlen des GLBV wurde viel Zeit in die Planung der Möglichkeit gesteckt, eine Doppelspitze im Landesvorsitz zu schaffen. Mindestens eine davon sollte von einer Frau wahrgenommen werden. Nach Anpassungen wurde in der Landessatzung die Möglichkeit einer Doppelspitze eingefügt und die Regularien für die Wahl festgelegt.

Um rechtlich auf der sicheren Seite zu sein, wurde das Bundesschiedsgericht der GdP angerufen. Leider kam von dort die Absage. Dies sei nicht mit der Bundessatzung vereinbar.

Es gab aber nicht nur eine negative Antwort, sondern auch einen Lösungsvorschlag, der den Delegierten auf dem LDT vorgelegt wurde. Eine echte Doppelspitze sei zwar nicht satzungskonform, möglich sei jedoch die Kombination aus Vorsitzendem und Stellvertreter, die sich jährlich in ihrer Funktion abwechseln. So beschlossen.

Neuer Vorsitzender ist Eycke Körner, als direkte Stellvertreterin gewählt wurde Nancy Emmel. Körner übernimmt nun den Vor-

sitz für 2024/2025, dann 2027 und 2029. Kollegin Emmel führt den GLBV in den Jahren 2026 und 2028. Mit diesem Kompromiss werden wir leben und hoffen, dass der Bundesvorstand die Möglichkeit zur Doppelspitze zeitnah für alle Landesbezirke regelt. Diesen Wunsch, beziehungsweise diese Kritik, hat unser Bundesvorsitzender Jochen Kopelke mitgenommen.

Grußworte

Alle Redner und Rednerinnen, darunter Tobias Kascha, Wernigeroder Oberbürgermeister, Christiane Bergmann (Abteilungsleiterin im Innenministerium Sachsen-Anhalt), GdP-Bundesvorsitzender Jochen Kopelke, DGB-Landesleiterin Susanne Wiedemeyer und mehrere Landtagsabgeordnete, betonten die Wichtigkeit von Gewerkschaften und insbesondere der GdP für unser Land und deren Polizei. Viele sind unsere langjährigen Partner oder feste Ansprechpartner der GdP und beglückwünschten die neu gewählten Vorstände und Funktionäre. Auch unser ehemaliger Vorsitzender, Uwe Bachmann, wurde in den Reden angesprochen, und es gab viele Dankesworte für seine Arbeit und seinen persönlichen Einsatz für die GdP. Dem schloss sich Landesinnenministerin Dr. Tamara Zieschang beim späteren Kommunikationsabend ebenso an.

Anträge, Anträge, Anträge

Der zweite Tag stand im Zeichen der Antragsberatung. Einer der wichtigsten, „A03“, zur Etablierung eines Schiedsgerichts auf Landesebene, wurde nach ausgiebiger Erörterung jedoch abgelehnt.

Insgesamt wurden 138 Anträge gestellt, beraten, geändert, zurückgezogen und beschlossen, darunter 14 Satzungsanträge, teils mit Blick auf die Vorstandswahlen. Zu guter Letzt noch einen Dank an die erstklassige Verhandlungsleitung. ■



Der Bundesvorsitzende Jochen Kopelke bei seinem Grußwort an den Landesdelegiertentag.

Hingeschaut



BUNDESTAGSPOLIZEIGESETZ

Parlament vor antidemokratischen Kräften schützen

Die Polizei beim Deutschen Bundestag arbeitet bisher ohne parlamentsgesetzliche Grundlage. Bislang sei das praktisch unproblematisch gewesen, sagt DP-Autor Jeldrik Grups und erläutert, warum trotzdem ein Bundestagspolizeigesetz rasch beschlossen werden sollte.

Jeldrik Grups

Es könnte zu einem Problem werden, sollte sich die bisher gelebte Praxis künftig ändern – etwa in einem (angesichts aktueller Entwicklungen) nicht unmöglich erscheinendem Szenario, in dem die personelle Spitze des Parlamentspräsidiums mit antidemokratischen Kräften besetzt würde. Die Professionalität der Arbeit der Polizei beim Deutschen Bundestag würde dagegen ein Parlamentsgesetz sicherstellen und die Polizeigewalt im Deutschen Bundestag gesetzlich regeln. Es würde wirksam dabei helfen, die Bundestagspolizei vor politischem Einfluss abzuschirmen. Empfehlenswert also: die rasche Verabschiedung eines Bundestagspolizeigesetzes durch den Deutschen Bundestag.

Handlungsfähige Polizei

Ausgehend von einem „Hausordnungsdienst“ beim Deutschen Bundestag in den 1950er-Jahren hat sich die heutige „Polizei beim Deutschen Bundestag“ – im Verlauf der Parlamentsgeschichte der Bundesrepublik nicht nur dem Namen nach immer stärker zu einer „tatsächlichen“ Polizei entwickelt. Heute stellt sie auch faktisch eine Polizei dar, in der Beschäftigte im Polizeivollzugsdienst des Bundes tätig sind, die Ihrem Auftreten und Handeln nach, sowie nach ihrem äußeren Erscheinungsbild – etwa eine Uniform mit Dienstabzeichen, auch das Führen einer Dienstwaffe – als Polizeibehörde wahrgenommen werden beziehungsweise als solche auftreten und auch entsprechende polizeiliche Maßnahmen treffen, mit denen

sie in individuelle Rechte von Bürgerinnen und Bürgern ebenso eingreifen (können), wie in grundgesetzlich geschützte Abgeordnetenrechte von Mitgliedern des Deutschen Bundestages.

Erhebliche Eingriffsintensität

Dass die Maßnahmen, die durch die Bundestagspolizei getroffen werden, eine erhebliche Eingriffsintensität in individuelle Rechte sowie – in der Konsequenz – auch mit Blick auf das reibungslose Funktionieren des Parlamentsbetriebes im Deutschen Bundestag haben können, lässt sich an einem der bislang wenigen konkreten Beispiele aufzeigen, in denen das Handeln der Bundestagspolizei eine größere kritische öffentliche Aufmerksamkeit erfuhr – und sogar das Bundesverfassungsgericht auf den Plan rief.

Was war passiert? Während eines Staatsbesuchs des türkischen Präsidenten im September 2018 hingen an den Fenstern des Bundestagsbüros eines Bundestagsabgeordneten Ausdrucke kurdischer Flaggen. Die Bundestagspolizei drang deshalb in Abwesenheit und ohne vorherige Kontaktaufnahme mit dem betreffenden Abgeordneten in dessen Büro ein und entfernte die Ausdrucke. Begründet wurde dies damit, dass Anhänger des türkischen Präsidenten ansonsten vielleicht aus Protest das Bundestagsgebäude beschädigt hätten. Der Abgeordnete, in dessen Büroräume im Parlament die Bundestagspolizei eingedrungen war, sah seine verfassungsmäßigen Rechte verletzt und hat

deshalb in Karlsruhe eine Organklage gegen Bundestagspräsident Schäuble eingereicht. Das Bundesverfassungsgericht gab dem Abgeordneten recht (BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 09. Juni 2020 - 2 BvE 2/19 -, Rn. 1-57). Der Abgeordnete wurde ungerechtfertigterweise in seinem Recht aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes dadurch verletzt, dass die Polizei beim Deutschen Bundestag die Abgeordnetenräume des Antragstellers betreten hat.

Systematische Leerstelle

Bemerkenswert hierbei ist, dass im Kontext der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eine parlamentsgesetzliche polizeirechtliche Grundlage keine Rolle spielte. Denn eine solche gab es weder zum Zeitpunkt der getroffenen polizeilichen Maßnahmen im betroffenen Bundestagsbüro im Jahr 2018, noch zum Zeitpunkt der Entscheidung des BVerfG im Jahre 2020. Und es gibt sie bis heute nicht.

Stattdessen enthält lediglich die „Dienst-anweisung für den Polizeivollzugsdienst beim Deutschen Bundestag“ (DA-PVD) inhaltlich einschlägige Vorgaben zur näheren Ausgestaltung der in Art. 40 II Grundgesetz (GG) normierten Polizeigewalt des Bundestagspräsidenten. Somit stellt sich die Systematik der polizeirechtlichen Grundlagen für die Bundestagspolizei aktuell wie folgt dar: Art. 40 Abs. 2 S. 1 GG stellt die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Polizeigewalt des Bundestagspräsidenten dar. Konkreter ausgestaltet wird diese lediglich durch die nicht bekannt gemachte oder anderweitig veröffentlichte Rechtsgrundlage für das konkretere Verwaltungshandeln der Bundestagspolizei, bei der es sich – so formuliert es das Bundesverfassungsgericht – bloß um eine „ermessenslenkende Verwaltungsvorschrift“ – und eben nicht um ein Parlamentsgesetz handelt.

Daraus erwachsene Probleme

Zwar sieht die herrschende Meinung der juristischen Literatur in Art. 40 Abs. 2 S. 1 GG eine ausreichende Rechtsgrundlage für polizeiliche Eingriffsmaßnahmen der Bundestagspolizei. Mithin besteht an der Rechtmäßigkeit des Handelns der Bundestagspolizei grundsätzlich kein Anlass zu zweifeln. Potenziell problematisch ist die Rückbindung der Polizeigewalt des Präsidenten des Deutschen Bundestages direkt an die grundge-



Angesichts der bestehenden Unsicherheit, wie und durch wen spätere Bundestagspräsidenten personell besetzt und mit welchen inhaltlichen Zielen diese ausgeführt werden, würde die Verabschiedung eines Parlamentsgesetzes für die Bundestagspolizei in der Konsequenz auch ein Element der Stärkung des Deutschen Bundestages vor antidemokratischen Kräften darstellen.

setzlichen Vorgaben, und dessen weitere Ausgestaltung lediglich in Form einer ermessungslenkenden Verwaltungsvorschrift, jedoch aus mehreren Gründen.

Unbestimmtheit der grundgesetzlichen Generalklausel

Zum einen ist die Kritik an der aktuellen Situation, die vorwiegend auf die Unbestimmtheit der grundgesetzmittelbaren Ermächtigungsgrundlage aus Art. 40 Abs. II GG abstellt, nicht von der Hand zu weisen. Angesichts der teils erheblichen Eingriffe, die die Beschäftigten der Bundestagspolizei in die Rechte von Bürgerinnen und Bürgern ebenso wie in die (Status-)Rechte gewählter Abgeordneter bereits zum aktuellen Zeitpunkt regelmäßig vornehmen (müssen), kann es durchaus überraschen, dass sie ihre Maßnahmen letztendlich auf die inhaltlich sehr weitgehende und zugleich einigermassen unbestimmte polizeiliche Generalklausel des Art. 40 II GG stützen muss. Allein das genannte Beispiel, aus 2018, in

dem deutlich wird, dass die Bundestagspolizei auch geschützte Räumlichkeiten von Abgeordneten und Fraktionen zum Zwecke einer vermeintlichen Gefahrenabwehr betreten (darf/muss), um darin Maßnahmen zu treffen, die auch in die Abgeordnetenrechte nach Art. 38 GG eingreifen, zeigt auf, um welch potenziell mächtige Institution es sich bei der Bundestagspolizei handelt. Dass die Bundestagspolizei darüber hinaus auch diejenige Institution darstellt, die den (Nicht-)Zugang der Bevölkerung zur Herzkammer der parlamentarischen Demokratie auch sehr praktisch reguliert, kommt illustrierend hinzu. Das Fehlen eines Parlamentsgesetzes für die Bundestagspolizei stellt also für die der Hoheitsgewalt der Bundestagspolizei Unterworfenen ein potenzielles Problem dar. Hierunter sind regelmäßig sowohl Bürgerinnen und Bürger, die durch das Handeln der Bundestagspolizei betroffen sein könnten, als auch Bundestagsabgeordnete, Regierungsmitglieder sowie parlamentarische Fraktionen und Gruppen (und ihre Mitarbeitenden), in deren parlamentarische beziehungsweise mandatsbezogene Rechte Maßnahmen der Bundestagspolizei eingreifen (können).

Erschwerte Überprüfbarkeit

Vor dem Hintergrund, dass als Ausfluss der rechtsstaatlich gebotenen Bindung der vollziehenden Gewalt an Recht und Gesetz in Deutschland zu Recht hohe Maßstäbe an die Transparenz und Nachvollziehbarkeit sowie gerichtliche und zunehmend auch öffentlich-diskursive Überprüfbarkeit polizeilicher Maßnahmen gestellt werden, ist überdies nicht unproblematisch, dass die weitere rechtliche Ausgestaltung der Möglichkeiten und Grenzen des polizeilichen Handelns der Bundestagspolizei lediglich durch eine unveröffentlichte „Rechtsgrundlage für das Verwaltungshandeln“ (BVerfG) – und eben gerade nicht durch ein für jedermann nachlesbares, auf ordentlichem Wege zustande gekommenes und überdies auch nur auf diesem Wege abänderbares, (verwaltungs)gerichtlich überprüfbares Gesetz – vorgenommen wird.

Zugleich ist es – auf der anderen Seite der Medaille – auch und gerade für die Beschäftigten der Bundestagspolizei misslich, dass sie ihre Maßnahmen auf Grundlage einer weitgehend unumschränkten grundgesetzlichen Generalklausel treffen müssen bezie-

ungsweise dürfen und weitere handlungsleitende konkrete Ausgestaltungen lediglich einer Dienstanweisung zu entnehmen sind, die durch die Bundestagspräsidentin erlassen und von dieser geändert werden kann.

Abhängigkeit der Ausgestaltung

Anknüpfend hieran ist das Fehlen eines Bundestagspolizeigesetzes auch und gerade mit Blick auf die leichte Abänderbarkeit des Verwaltungshandelns potenziell problematisch, das aktuell auf einer Vorschrift beruht, dessen Existenz und konkrete inhaltliche Ausgestaltung vollständig im eigenen Ermessen der Bundestagspräsidentin steht. Damit kommt dieser eine erhebliche autonome Machtfülle mit Blick auf die Ausgestaltung der polizeirechtlichen Rechtsgrundlagen (in interpretatorischer Anwendung des Art. 40 III GG) zu.

Zwar haben die bisherigen Parlamentspräsidentenschaften in der Vergangenheit, soweit ersichtlich, nachvollziehbare – und für die Rechtsunterworfenen (grund)rechtsschonende – Interpretationen der Grenzen ihrer aus Art. 40 II GG abgeleiteten Polizeigewalt walten lassen. Nachvollziehbarer und richtigerweise bedienten sie sich hier aus eige-

nem Antrieb bislang auch der polizeilichen Rechtsgrundlagen sowie Praxis, wie sie sich in den Ländern sowie beim Bund beobachten lässt. Problematischerweise besteht jedoch keinerlei Garantie dafür, dass personell sowie parteipolitisch möglicherweise anders aufgestellte Parlamentspräsidentenschaften künftig ebenso verfahren werden.

Abschirmen vor direkten Zugriffen durch antidemokratische Kräfte

Im Ergebnis zeigt sich: Die Verabschiedung eines Bundestagspolizeigesetzes ist, wenn auch juristisch nicht zwingend geboten, so doch mindestens anzuraten. Allen voran aber wäre in der parlamentsgesetzlichen Ausgestaltung der Polizeigewalt der Bundestagspräsidentin ein begrüßenswerter Akt der Stärkung der Unabhängigkeit der Bundestagspolizei vor politisch motiviertem Durchgriff vornehmlich darin zu sehen sein, dass die grundsätzliche Ausgestaltung der ermessensleitenden Ausführungsvorschriften zu Art. 40 II GG der exklusiven, autonomen Verfügungsgewalt der oder des jeweils amtierenden Bundestagspräsidentin oder -präsidenten – und somit der politisch motivierten Nutzbarmachung der Bundestagspolizei für

eigene, womöglich außerpolizeiliche Zwecke – künftig ein Stück weit entzogen wird.

Angesichts der bestehenden Unsicherheit, wie und durch wen spätere Bundestagspräsidentenschaften personell besetzt und mit welchen inhaltlichen Zielen diese ausgeführt werden, würde die Verabschiedung eines Parlamentsgesetzes für die Bundestagspolizei in der Konsequenz auch ein Element der Stärkung des Deutschen Bundestages vor antidemokratischen Kräften darstellen. ■



DP-Autor
Jeldrik Grups
(M.A. / LL.M)

GdPKay Herschelmann

leitet die Abteilung „Rechtspolitik, Kriminalpolitik und Internationales“ der Bundesgeschäftsstelle der Gewerkschaft der Polizei (GdP).

Besuch bei der Bundestagspolizei



GdP-Bundesvorsitzender Jochen Kopelke und Burkhard Köhler, Kreisgruppenvorsitzender der GdP-Kolleginnen und -kollegen der Bundestagspolizei, vor dem Reichstagsgebäude in Berlin.

Redaktion

Anfang Dezember haben sich der Bundesvorsitzende der Gewerkschaft der Polizei (GdP), Jochen Kopelke, und der Kreisgruppenvorsitzende der Bundestagspolizei, Burkhard Köhler, zu einem kurzen Meinungsaustausch getroffen. Schwerpunkte bei der Stippvisite der im GdP-Bereich Bundeskriminalamt (BKA) organisierten Kolleginnen und Kollegen waren das ausstehende Bundestagspolizeigesetz und Themen des täglichen Dienstes wie die Leitstelle, Schichtpläne, die Digitalisierung sowie die Datenvernetzung und der Datenzugriff, Lücken bei den Personal-

ressourcen und die anhaltenden Schwierigkeiten bei der Rekrutierung neuer Kolleginnen und Kollegen.

Anfang 2023 hatte Bundestagspräsidentin Bärbel Bas GdP-Chef Kopelke im Reichstagsgebäude empfangen. Im Mittelpunkt des Gesprächs standen Fragen zur Arbeitssituation der Polizistinnen und Polizisten dort und insbesondere die speziellen Herausforderungen für die Polizei bei der Sicherung des Parlaments. Die Wertschätzung für die Arbeit der Polizistinnen und Polizisten sei ihr als oberste Dienstherrin der Bundestagspolizei ein großes Anliegen, hatte Bas betont. ■

Hingeschaut



VEGANUARY 2025

Zeit für eine neue Challenge!

Die GdP und VeganPOL e.V. möchten Dich herzlich dazu einladen, im Januar am Veganuary teilzunehmen. Dabei handelt es sich um eine 31-tägige Challenge, in der Du unverbindlich ausprobieren kannst, wie es ist, sich vegan zu ernähren. Am Veganuary 2024 haben mehr als 1.000 Unternehmen und 25 Millionen Menschen weltweit mitgemacht.

**Stephanie Endres, Renè Klatte,
Joschua Thuir**

Neben ethischen Gründen gibt es viele weitere Motive, sich für eine pflanzliche Ernährung zu entscheiden. Der massive Einfluss auf unsere Erde durch extensive Nutztierhaltung ist mittlerweile weitreichend bestätigt. Von tierischen Lebensmitteln auf pflanzliche umzustellen, entlastet unseren Planeten enorm. Außerdem verspricht eine vegane, nährstoffreiche Ernährung viele positive Effekte auf Deine Gesundheit und Deinen Muskelaufbau. So ist Dein Körper

mit dem versorgt, was er für den nächsten Einsatz und den dienstlichen Alltag benötigt. Sportler wie Arnold Schwarzenegger haben dies im Film „The Game Changers“ eindeutig bewiesen.

Was nun genau hinter der Challenge steckt, was sie bewirkt und wie Du sie gewinnst, erfährst Du auf <https://veganuary.com>. Weiterhin steht Dir VeganPOL zur Seite, um die Challenge gut vorbereitet, zu beginnen und Antworten auf Fragen zu erhalten, die sich während des Veganuary ergeben.

Die GdP und VeganPOL e.V. wünschen Dir bei der Challenge viel Erfolg! ■



VeganPOL e.V. ist eine gemeinnützige, vegane Interessengemeinschaft für Polizeibeschäftigte.

Zusammen mit der GdP setzt sich der Verein seit 2021 deutschlandweit für vegane Verpflegungsmöglichkeiten und die Erstattung von Selbstverpflegungskosten bei der Polizei ein.

 veganpol.de

 [veganpol_ev](https://www.instagram.com/veganpol_ev)

KURZNACHRICHT

Zum Straftatenkatalog des § 100a Abs. 2 StPO

Hartmut Brenneisen

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10.12.2019 (BGBl. I S. 2121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.11.2022 (BGBl. I S. 1982), wurde der Straftatenkatalog der Telekommunikationsüberwachung um den Einbruchdiebstahl in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung gemäß § 244 Abs. 4 StGB erweitert. Diese Normierung wurde auf fünf Jahre befristet und wäre ohne Verlängerung am 12.12.2024 außer Kraft getreten. Auf der Grundlage des Gesetzentwurfs der

Bundesregierung (BT-Drs. 20/12788, 20/13093) und einer Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses (BT-Drs. 20/13647) ist die in § 100a Abs. 2 Nr. 1j StPO enthaltene Regelung in der 200. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14.11.2024 um weitere fünf Jahre befristet verlängert worden, so dass eine umfassende Evaluation unter Berücksichtigung polizeilicher Erkenntnisse erfolgen kann. Zur Verwaltungsvereinfachung tritt sie dabei nicht exakt nach fünf Jahren, sondern erst nach Ablauf des 31.12.2029 außer Kraft (Plenarprotokoll 20/200; BGBl. 2024 I Nr. 395). ■

**DP-Autor
Hartmut
Brenneisen**



privat

ist Professor und Leitender Regierungsdirektor a.D. sowie Verantwortlicher Redakteur der Fachzeitschrift „Die Kriminalpolizei“.

Hingeschaut



BITTE LÄCHELN – KAMERA LÄUFT!

Routinepolizeikontrolle – Obacht beim Strafantrag

Dirk Weingarten ist Redakteur der Zeitschrift „Die Kriminalpolizei“. Für DP berichtet er über spannende Urteile mit Blick auf den Polizeialltag.

Dirk Weingarten

Was war passiert?

Zwei Polizisten kontrollieren einen Motorradfahrer samt Motorrad. Diese Kontrolle zeichnet der Motorradfahrer ohne das Wissen der beiden Herren mit seiner Helmkamera auf. Im Nachgang wurden durch den Hobby-Filmer die Identität der Beamten durch Verpixelung und Stimmenverzerrung unkenntlich gemacht. Um dieses Geschehen der breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen, stellte er den Film über sein Instagramprofil und später über seinen YouTube-Kanal online. Inhaltlich identisch trug es sich bei einer weiteren Kontrolle etwa neun Monate später zu, sodass sich der Filmer wegen zweier Fälle vor dem Amtsgericht Berlin zu verantworten hatte.

Trotz Verpixelung stellte im ersten Fall ein Kollege Strafantrag wegen „der Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes und der

Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen nach §§ 201, 201a Abs. 2 Strafgesetzbuch (StGB)“. Im zweiten Fall wurde der Strafantrag auf den Umstand der „Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes nach § 201 StGB“ beschränkt. Und es wurde zusätzlich ein Strafantragsformular unterzeichnet, auf dem zwar das Datum neben der Unterschrift des Antragstellers fehlte, welches aber zu den Ermittlungsakten gelangte und seinem Wortlaut nach unbeschränkt war. Diese sich widersprechenden Strafanträge legte das Gericht der zweiten Instanz dahingehend aus, dass dies insgesamt als „unbeschränkter“ Strafantrag zu werten sei.

Wie war der Verfahrensgang?

Die Eingangsinstanz, das Amtsgericht (AG), verurteilte dem Vernehmen nach den Ange-

klagten wegen Verletzung des höchstpersönlichen Bereichs, § 201a StGB; was schon reichlich interessant ist. Dies sah dann auch das Landgericht (LG) so und sprach ihn frei. Glücklicherweise hatte die Staatsanwaltschaft kein Nachsehen und man traf sich dank deren Beharrlichkeit am Kammergericht (KG) wieder. Dieses verneinte dann schließlich (zurecht) das Vorliegen des § 201a StGB (Urteil vom 30.11.2023 – 2 ORs 31/23 – 121 Ss 130/23). Auch die Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes, § 201 StGB sah das Gericht aufgrund der „Faktischen Öffentlichkeit“ als nicht gegeben an, was man sicherlich auch anders sehen kann, wie das LG München (Urteil vom 11.02.2019 – 25 Ns 116 Js 165870/17) entschied. Zu begrüßen ist, dass das KG glücklicherweise nicht mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) fremdelte und dazu erfreuliche Ausführungen machte. Mit diesen Ideen darf sich nun aufgrund der Rückverweisung des KG eine andere Kammer des LG Berlin beschäftigen.

Und hier jetzt die Gedanken zum BDSG

Im Rampenlicht steht die Strafvorschrift § 42 Abs. 2 Nr. 1 BDSG, wonach sich derjenige strafbar macht, der personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, ohne hierzu berechtigt zu sein (das heißt un-

ANZEIGE

07.–09.02.2025 

SAVE THE DATE






GdP Service GmbH | 29. INTERNATIONALE OFFENE POLIZEISPORT-MEISTERSCHAFTEN OBERJOCH & OBERMAISELSTEIN
 Infos: Telefon 089/ 578388-22 · www.gdpservice.bayern



Wer weitere spannende Urteile leicht verständlich dargestellt lesen möchte, der ist eingeladen, sich „Die Kriminalpolizei“ zu schnappen und sich im Bereich „Strafrechtliche Rechtsprechungsübersicht“ auszuprobieren. Vgl. zuletzt: „Die Kriminalpolizei“ 4-2024, S. 33-35.

befugt) verarbeitet und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

Die Basis ist die Verarbeitung (Art. 4 Nr. 2 Datenschutz-Grundverordnung; DS-GVO) personenbezogener Daten (Art. 4 Nr. 1 DS-GVO). Schnell angemerkt: Das durch eine Kamera aufgezeichnete Bild einer Person, auch eines Polizisten im Dienst, ist ein personenbezogenes Datum, sofern die Identifikation möglich ist und das „Aufzeichnen“ ist die Verarbeitung (die Bildbearbeitung dann eine weitere Verarbeitung).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur dann zulässig, wenn es eine gesetzliche Grundlage gibt (BDSG, DS-GVO oder ein anderes Gesetz) oder die Person eingewilligt hat. Letzteres kann man ausschließen. Auch hat das KG eine Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken verneint (Art. 85 Abs. 2 DS-GVO i.V.m. § 19 BlnDSG). Dies sei nur dann gegeben, wenn die Veröffentlichung für einen unbestimmten Personenkreis beabsichtigt ist, ein Informationsinteresse der Allgemeinheit besteht und die meinungsbildende Wirkung prägender Bestandteil sei. Nicht jede Veröffentlichung im Internet erfülle diese Voraussetzungen, genauso wie die hier im Streit befindlichen. Eine gesetzliche Grundlage ist mithin nicht ersichtlich.

Auch kritisierte das KG, dass das LG die subjektive Tatseite des Angeklagten, insbesondere eine mögliche Bereicherungsabsicht, nicht ausreichend gewürdigt habe. Hierzu führt das Gericht aus: „Soweit der Täter nicht gegen Entgelt oder mit Schädigungsabsicht handelt, setzt Abs. 2 des § 42 BDSG voraus, dass der Täter in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern. Der Wille des Täters muss gerade darauf gerichtet sein, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen. Kommt es dem Täter gerade auf diesen Erfolg an, genügt es, dass er dessen Eintritt nur für möglich hält. Ob der Täter tatsächlich einen Vermögensvorteil erlangt, ist irrelevant. Die Bereicherungsabsicht braucht auch nicht der alleinige Zweck der strafbaren Handlung zu sein. Der erstrebte Vermögensvorteil muss weder rechtswidrig sein noch sich unmittelbar aus der Tathandlung ergeben und wird dies auch häufig nicht. Auch Vermögensvorteile, die der Täter von Dritten erwartet, sind tatbestandsmäßig. Be-

reits kleinste Vermögensverschiebungen genügen, um eine Bereicherung zu bejahen.“ Und weiter: „Es genügt bedingter Vorsatz, wenn der Täter also erkennt, dass es möglich und nicht ganz fernliegend ist, dass tatsächliche Umstände vorliegen, die die Verarbeitung rechtswidrig machen, ihm dies aber gleichgültig ist. Der Vorsatz muss sich dabei nur auf die tatsächlichen Umstände beziehen, nicht auf die rechtliche Bewertung“. Bleibt also abzuwarten, wie das LG mit diesen Vorgaben umgeht; es bleibt spannend.

Zu guter Letzt scheidet das Kunsturheberrechtsgesetz (KUG – §§ 22, 23, 31) aus, da es an einem Bildnis fehlt. Dies ist die Darstellung einer Person, die deren äußere Erscheinung in einer für Dritte erkennbaren Weise wiedergibt. Die Erkennbarkeit des Abgebildeten ergibt sich regelmäßig aus der Darstellung seiner Gesichtszüge, kann aber auch aufgrund anderer Merkmale der äußeren Erscheinung (zum Beispiel Statur, Haltung, Haarschnitt, Gestik, Körpersilhouette, Kleidung) bestehen, wobei die Anbringung von Augenbalken oder die Augenpartie unkenntlich machende Bildverzerrungen oder Pixelungen die Erkennbarkeit nicht zwangsläufig ausschließen; in diesem Fall aber schon.

Und was lernen wir daraus?

Datenschutzrechtliche Vorschriften helfen durchaus und sollten nicht immer als „Hemmschuh“ diffamiert werden. Und es ist nicht empfehlenswert, Strafanträge zu beschränken. Weniger kann eben doch „Mehr“ sein! ■

DP-Autor
Dirk
Weingarten



Kay Herschelmann

ist Erster Polizeihauptkommissar, Ass. jur., Datenschutzbeauftragter und Redakteur der Fachzeitschrift „Die Kriminalpolizei“.

DP
DEUTSCHE POLIZEI



Nr. 1 | 74. Jahrgang 2025
Magazin und Organ der
Gewerkschaft der Polizei

Erscheinungsweise und Bezugspreis

Monatlich 3,10€ zzgl. Versandkosten
Bestellung an den Verlag. Für GdP-Mitglieder ist der Bezug durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten.

Herausgeber

Gewerkschaft der Polizei, Bundesvorstand,
Stromstr. 4, 10555 Berlin
Telefon 030 399921-0
Telefax 030 399921-200

Redaktion

Michael Zielasko (mzo), Verantwortlicher Redakteur
Danica Bensmail (dab), Redakteurin
Jana Biesterfeldt (jab), Redakteurin

Redaktionsassistentz

Johanna Treuber
gdp-pressestelle@gdp.de
Telefon 030 399921-113
Telefax 030 399921-29113

Gestaltung und Layout

Andreas Schulz, karadesign

Titelbild

Yannick Porepp

Die unter Verfassernamen veröffentlichten Artikel stellen nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion dar. Für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Gewähr übernommen werden. Die Redaktion behält sich vor, Texte zu kürzen und redaktionell zu bearbeiten. In DP – DEUTSCHE POLIZEI veröffentlichte Beiträge werden gegebenenfalls auf www.gdp.de, der GdP-App und sozialen Medien verbreitet.

Verlag

Deutsche Polizeiliteratur GmbH
Anzeigenverwaltung
Ein Unternehmen der Gewerkschaft der Polizei
Forststr. 3a, 40721 Hilden
Telefon 0211 7104-183
Telefax 0211 7104-174
av@vdp-polizei.de

Geschäftsführer

Bodo Andrae, Dominik Lehmanns

Anzeigenleitung

Antje Kleuker
Es gilt die Anzeigenliste Nr. 48 vom 1. Januar 2025.

Bitte wenden Sie sich bei Adressänderungen nicht an den Verlag, sondern an die Landesbezirke und Bezirke. Die Kontaktdaten finden Sie im Impressum des Landes- bzw. Bezirkeits in der Mitte des Heftes.

Druckauflage

184.059 Exemplare
ISSN 0949-2844



WISSEN, WAS ZÄHLT
Geprüfte Auflage
Klare Basis für den Werbemarkt

Herstellung

L.N. Schaffrath Medien GmbH & Co.KG,
DruckMedien
Marktweg 42–50, 47608 Geldern
Postfach 1452, 47594 Geldern
Telefon 02831 396-0
Telefax 02831 396-89887
av@vdp-polizei.de

Manfred Pfaff

Ordnungswidrigkeitenrecht für Polizei, Ordnungsbehörden und Verwaltung

1. Auflage 2021

Umfang: 192 Seiten / **Format:** 13 x 19 cm Broschur

Preis: 20,00 € [D] / **ISBN:** 978-3-8011-0893-9

Komprimiert und auf die wesentlichen Aspekte ausgerichtet, behandelt dieses Lehrbuch das Ordnungswidrigkeitenrecht, wie es in den Studiengängen für den Polizeivollzugsdienst und für den Verwaltungsdienst gelehrt wird. Bei dem Aufbau und den Inhalten des Buches orientiert sich der Autor dabei am Curriculum der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW.



DER AUTOR

Dr. Manfred Pfaff ist Lehrbeauftragter für Eingriffsrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht.

Frank Braun

Staatsrecht für Polizeibeamte

3. Auflage 2024

Umfang: 224 Seiten / **Format:** 13 x 19 cm Broschur

Preis: 22,00 € [D] / **ISBN:** 978-3-8011-0943-1

Dieses Lehrbuch behandelt die wesentlichen Gesichtspunkte des Staatsrechts für den Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ und stellt diese in kompakter Form vor. Es erleichtert Studierenden die Vor- und Nachbereitung der Unterrichtseinheiten und stellt vor allem eine effektive Hilfe für die Klausurvorbereitung dar. Die inhaltliche Zusammenstellung und der Aufbau des Werkes orientieren sich dabei am Curriculum der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW.



DER AUTOR

Prof. Dr. Frank Braun lehrt Staats- und Verwaltungsrecht, insbesondere Eingriffsrecht.



VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH

Buchvertrieb

Forststraße 3a · 40721 Hilden · Telefon 0211 7104-212 · Telefax 0211 7104-270
service@vdpolizei.de · www.vdpolizei.de



Gewerkschaft
der Polizei



Jetzt Gewerkschafts- vorteil sichern!



www.bbbank.de/gdp

Einfach den Code scannen und sofort in unsere exklusive
Vorteilswelt für GdP-Mitglieder eintauchen.

BBBank eG
Herrenstr. 2-10
76133 Karlsruhe